



BIOSUISSE

RICHTLINIEN
FÜR DIE ERZEUGUNG,
VERARBEITUNG UND
DEN HANDEL VON
KNOSPE-PRODUKTEN

Fassung vom 1. Januar 2012

Vorwort

Schweizer Bäuerinnen und Bauern spielten in der Entwicklung des biologischen Landbaus eine führende Rolle. Schon kurz nach der Begründung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise durch Dr. Rudolf Steiner (1924) entstanden Betriebe in der Schweiz, die seine Methoden anwandten und den klimatischen und strukturellen Bedingungen der Schweiz anpassten. In den 40er Jahren entwickelte Dr. Hans Müller die organisch-biologische Wirtschaftsweise, lehrte die Landwirte die Bedeutung eines fruchtbaren Bodens und verankerte den Gedanken der nachhaltigen Wirtschaftsweise mit geschlossenen Kreisläufen in der pflanzlichen Produktion. 1974 wurde durch weitsichtige Vertreter beider Anbaumethoden das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, die Beobachtungen der Pioniere des biologischen Landbaus wissenschaftlich zu untermauern. Die moderne Zeit des biologischen Landbaus wurde 1981 durch die Gründung der Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen (Bio Suisse) eingeläutet. Heute umfasst dieser Dachverband über 30 bäuerliche Mitgliedorganisationen, das Forschungsinstitut für biologischen Landbau und das Bio-Forum Möschi.

Die ersten gemeinsamen Anbau-Richtlinien wurden 1981 verabschiedet und gleichzeitig wurde die Schutzmarke für den kontrollierten biologischen Anbau, die Knospe, geschaffen. Heute ist die Knospe ein begehrtes Label mit einer hohen Glaubwürdigkeit bei Konsumentinnen und Konsumenten.

Die hier vorliegende Überarbeitung und Anpassung der Bio Suisse Richtlinien regelt die Kontrolle und Deklaration gemäss den Anforderungen der Verordnung über den ökologischen Landbau der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Bio-Verordnung, geht aber in der Produktionstechnik (Pflanzenbau, Tierhaltung) und in der Verarbeitung teilweise bedeutend weiter.

Bio Suisse



Regina Fuhrer
Präsidentin

Lesehilfe

Die in den Richtlinien mit einem → bezeichneten zusätzlichen Unterlagen können bei Bio Suisse bezogen und die meisten davon auf der Bio Suisse Internetseite im PDF-Format heruntergeladen werden.

Die Weisungen der Markenkommisionen finden sich in zwei separaten Broschüren «Produzenten» und «Lizenznehmer und Hofverarbeiter».

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten

Abkürzungsverzeichnis	6
Präambel	7
Grundsätze des biologischen Landbaus	7
1 Allgemeine Bestimmungen	9
1.1 Anwendungsbereich	9
1.2 Vertragspflicht	10
1.3 Reglement für den Gebrauch der Kollektiv- und Bildmarke (Knospe figurativ)	10
2 Produktionsvorschriften Pflanzenbau	12
2.1 Allgemeine Grundsätze	12
2.2 Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	13
2.3 Pflanzenschutz	14
2.4 Förderung der Biodiversität	15
2.5 Gemüse- und Kräuteraanbau	17
2.6 Obstbau	18
2.7 Rebbau	19
2.8 Pilzanbau	19
2.9 Sammlung von Wildpflanzen	20
3 Produktionsvorschriften Tierhaltung	21
3.1 Grundsätze für alle Biobetriebe	21
3.2 Rindvieh	26
3.3 Schafe	26
3.4 Ziegen	27
3.5 Schweine	27
3.6 Legehennen	28
3.7 Junghennen-Aufzucht	28
3.8 Mastgeflügel	29
3.9 Kaninchen	29
3.10 Speisefische	30
3.11 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	30
4 Umstellung auf biologischen Landbau	31
4.1 Allgemeines	31
4.2 Schrittweise Umstellung	32
5 Verarbeitung und Handel	33
5.1 Allgemeine Bestimmungen	33
5.2 Herkunft der Zutaten	33
5.3 Verarbeitungsverfahren und -methoden	34
5.4 Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe	34
5.5 Kellerwirtschaft	35
5.6 Reinigungsmittel	35

5.7	Schädlingskontrolle	35
5.8	Gebäude und Anlagen	36
5.9	Verpackungsmaterialien	36
5.10	Importierte Knospe-Produkte	37
6	Marktauftritt	38
6.1	Deklaration	38
6.2	Vermarktung von Knospe-Produkten	40
7	Kontrolle und Anerkennung	41
7.1	Kontrollpflicht	41
7.2	Kontrolle von Produzenten	41
7.3	Kontrolle von Verarbeitung und Handel	42
7.4	Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien	43
7.5	Vergabe der Knospe	43
7.6	Verstösse und Sanktionen	43
8	Soziale Anforderungen	44
8.1	Einführung	44
8.2	Definitionen	44
8.3	Umsetzung	44
8.4	Deklaration	44
8.5	Arbeitsverhältnis	44
8.6	Gesundheit und Sicherheit	45
8.7	Gleichstellung	45
8.8	Arbeitsrechte	45
8.9	Kontrollverfahren	45
9	Fairer Handel	46
9.1	Grundwerte	46
9.2	Verhaltenskodex	46
9.3	Gesprächsrunden	46
9.4	Ausschuss fairer Handel	46
9.5	Erfolgskontrolle	46
10	Vorschriften für die Vermarktung	47
10.1	Milch und Milchprodukte	47
10.2	Distributionspolitik	47
10.3	Werbung für Bioprodukte	47
11	Anhänge	48
	Anhang 1: Zugelassene Hilfsmittel zur Düngung und Bodenverbesserung	48
	Anhang 2: Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel	49
	Anhang 3: Definition Raufutter Bio Suisse	50
	Anhang 4: Definition Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter	51
	Anhang 5: Zugelassene Nicht-Knospe-Futtermittel	52
	Anhang 6: Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen	53
	Anhang 7: Die Bio Suisse Mitgliedorganisationen	54

Abkürzungsverzeichnis

AKB	Aussenklimabereich
ALP	Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux ALP
BioV	Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung, SR 910.18) sowie Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)
EU-BioV	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen u. zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BTS	Programm über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gemäss Ethoprogrammverordnung des EVD (SR 910.132.4, Art. 3)
DGVE	Düngergrössvieheinheit
dt	Dezitonne (100 kg)
DZV	Direktzahlungsverordnung
ET	Embryotransfer
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FIBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
ha	Hektare
HFL	Hochfrequenzlicht
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
JH	Junghennen
LH	Legehennen
LBL	Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (neu: agridea)
METAS	Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung
MG	Mastgeflügel
MKA	Markenkommission Anbau
MKI	Markenkommission Import
MKV	Markenkommission Verarbeitung und Handel
PVC	Polyvinylchlorid
RAUS	Programm über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien gemäss Ethoprogrammverordnung des EVD (SR 910.132.4, Art. 4)
SRVA	Service romand de vulgarisation agricole (neu: agridea)
TS	Trockensubstanz
UV	Ultraviolett

Präambel

Grundsätze des biologischen Landbaus*

Land schonend bewirtschaften

Im Wissen, dass ein gesunder Boden, gesunde Luft, gesundes Wasser und eine Vielfalt von grossen und kleinen Pflanzen und Tieren unersetzlich sind, ist der biologische Landbau stets um einen möglichst schonungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt bemüht.

Verantwortung wahrnehmen

Biobäuerinnen und Biobauern sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen bewusst und versuchen, ihre Arbeit mit den natürlichen Kreisläufen in Einklang zu bringen. Als menschliche Kulturmassnahme ist die Landwirtschaft immer ein Eingriff in die Natur.

Vielfalt bewahren

Der biologische Landbau muss eingebettet sein in ein vielfältiges, sich selbst regulierendes Ökosystem. Hecken, Trockenrasen, Ackerrandstreifen, Hochstammbäume und andere Biotope bereichern nicht nur das Landschaftsbild, sondern tragen dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten und damit auch die Nützlinge zu fördern.

Lebendiger Boden

Auf die Dauer wird nur ein lebendiger Boden Früchte tragen. Deshalb ist die Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Kulturmassnahmen im biologischen Landbau von zentraler Bedeutung. Alles, was diesem Ziel widerspricht, ist zu unterlassen. Verboten ist insbesondere die Anwendung chemisch-synthetischer Dünger.

Vorbeugender Pflanzenschutz

Die Gesundheit der Kulturpflanzen wird bestimmt durch die Wahl klimatisch geeigneter, widerstandsfähiger Sorten und Arten, eine harmonische Düngung und geeignete Anbau- und Pflegemassnahmen. Die Verwendung chemisch synthetisierter Pflanzenschutzmittel ist untersagt.

Artgerechte Nutztierhaltung

Den artspezifischen Bedürfnissen aller Nutztiere ist Rechnung zu tragen. Dabei werden ethische und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt. Angestrebt wird eine hohe Lebensleistung der Tiere, jedoch keine Spitzenleistungen. Embryotransfer ist nicht zugelassen.

Verzicht auf Gentechnik

Auf gentechnische Eingriffe und den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und deren Folgeprodukte wird im biologischen Landbau (Produktion und Verarbeitung) verzichtet.

Qualität erzeugen

Quantität in der Produktion darf nicht auf Kosten der inneren Qualität erzielt werden.

Qualität erhalten

Auch bei der Weiterverarbeitung der Produkte aus biologischer Produktion ist auf die Erhaltung der Qualität und insbesondere der wertvollen Inhaltsstoffe zu achten.

* Die Bezeichnungen «biologischer Landbau» und «ökologischer Landbau» werden in der Schweiz und im Ausland gleichbedeutend gebraucht.

Im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten

Der biologische Landbau bietet Lebensmittel von hohem gesundheitlichem Wert bei grösstmöglicher Schonung der Umwelt an und handelt damit ganz im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten und deren Gesundheit.

Wertschätzung

Umgekehrt ist der biologische Landbau darauf angewiesen, dass Konsumentinnen und Konsumenten den Wert gesundheitlich wertvoller Produkte zu schätzen wissen und bereit sind, dafür einen angemessenen Mehrpreis zu bezahlen.

Landwirtschaft mit Zukunft

Nur im Einklang mit der Natur hat die Landwirtschaft eine Zukunft. Die biologische Landwirtschaft muss aber nicht nur umwelt-, sondern auch menschenverträglich sein. Längerfristig überlebensfähig sind Betriebe nur auf der Basis befriedigender Lebensbedingungen und angemessener Arbeitsverdienste.

Im Zeichen der Knospe

Produkte, die nach den Bio Suisse Richtlinien (Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen) hergestellt wurden, werden mit dem Zeichen der Knospe gekennzeichnet, der Schutzmarke für kontrolliert biologische Produkte. Sie bietet Konsumentinnen und Konsumenten Gewähr für gesunde, umweltgerecht produzierte Nahrungsmittel.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Knospe-Produkte

1.1.1 Die Richtlinien von Bio Suisse (Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen) gelten:

- für die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte, die mit der Knospe als Bio Suisse Schutzmarke vermarktet werden bzw. für deren Erzeugung auf die Bio Suisse Richtlinien verwiesen wird;
- für die Verarbeitung von und den Handel mit Lebensmitteln, die teilweise oder ganz aus Rohstoffen bestehen, die nach den Bio Suisse Richtlinien erzeugt wurden und die mit der Knospe ausgezeichnet werden;
- für Hilfsstoffe, die mit der Knospe deklariert werden oder für deren Erzeugung auf die Bio Suisse Richtlinien verwiesen wird.

1.1.2 Für den Erlass und die Änderung der Richtlinien ist die Bio Suisse Delegiertenversammlung zuständig. Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Richtlinien:

- Anhang 1: Zugelassene Hilfsmittel zur Düngung und Bodenverbesserung
- Anhang 2: Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel
- Anhang 3: Definition Raufutter Bio Suisse
- Anhang 4: Definition Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter
- Anhang 5: Zugelassene konventionelle Futtermittel
- Anhang 6: Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen
- Anhang 7: Die Bio Suisse Mitgliedorganisationen

Die Änderung dieser Anhänge sowie der Erlass von Weisungen gemäss Art. 1.1.3 dieser Richtlinien fällt in die Kompetenz der Markenkommisionen «Anbau» (MKA), «Verarbeitung/Handel» (MKV) sowie «Import» (MKI). Bio Suisse Mitgliedorganisationen steht ein Referendumsrecht zu. Wird innerhalb von 60 Tagen nicht von mindestens drei Mitgliedorganisationen zu Handen des Vorstands das Referendum ergriffen, tritt der Entscheid in Kraft. Im Referendumsfall entscheidet der Vorstand unter Einbezug von Mitberichten der betroffenen Fachkommission der Bio Suisse. Innerhalb von 60 Tagen kann gegen den Entscheid des Vorstandes Einsprache zuhanden der Delegiertenversammlung erhoben werden.

Es steht den einzelnen Anbauorganisationen frei, ihren Mitgliedern in Teilbereichen zusätzliche Auflagen zu machen.

Auslegung der Richtlinien

1.1.3 Jede Auslegung dieser Richtlinien hat im Sinne einer naturnahen Auffassung des in den Produktionsvorschriften definierten biologischen Landbaus zu erfolgen. Wo nötig, ist in Weisungen festgehalten, wie die Richtlinien zu interpretieren sind.

Verhältnis der Richtlinien zur Gesetzgebung

1.1.4 Widersprechen gesetzliche Vorschriften über die Verarbeitung, Lagerung oder Spezifikation von Lebensmitteln diesen Richtlinien, kann daraus kein Anspruch auf die Benützung der Knospe abgeleitet werden.

1.2 Vertragspflicht

Kontroll- und Zertifizierungsvertrag

- 1.2.1 Produzenten (Landwirte; Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte) sowie Verarbeitungs- und Handelsunternehmen müssen mit einer von Bio Suisse bezeichneten Kontroll- und Zertifizierungsfirma einen Vertrag über die Kontrolle bzw. Zertifizierung abschliessen. Bio Suisse führt eine Liste dieser Firmen.

→ **zu Art. 1.2.1: Liste der zur Kontrolle und Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

Vertrag zwischen Produzenten und Bio Suisse (Knospe-Produktionsvertrag)

- 1.2.2 Die Produzenten werden durch einen Produktionsvertrag zur Benützung der Schutzmarke Knospe berechtigt und zur Bezahlung der Verbands- und Marketingbeiträge verpflichtet. Der Vertrag regelt auch die Produktedeklaration in Verkauf und Handel. Wird mit dem Handel zugekaufter Knospe-Produkte ein beträchtlicher Umsatz erzielt, sind auch Produzenten zum Abschluss eines Lizenzvertrages verpflichtet. Der Vorstand legt dazu die Bedingungen fest.

Vertrag zwischen Verarbeitungs- und Handelsbetrieben und Bio Suisse (Lizenzvertrag)

- 1.2.3 Bio Suisse ist Inhaberin der Schutzmarke Knospe. Das Recht zur Benützung der Schutzmarke durch Dritte kann nur durch Vertrag erworben werden. Zum Abschluss eines Lizenzvertrages und der Bezahlung der Lizenzgebühren ist verpflichtet, wer seine Produkte mit der Knospe auszeichnet.

→ **zu Art. 1.2.3: Weisungen für Lizenznehmer und Hofverarbeiter: «Allgemeine Anforderungen» (für Lizenznehmer)**

Gebühren

- 1.2.4 Die Gebühren für den Produktionsvertrag (gemäss Artikel 1.2.2) werden von der Bio Suisse Delegiertenversammlung bestimmt. Die Lizenzgebühren (gemäss Artikel 1.2.3) werden jährlich vom Bio Suisse Vorstand in separaten Reglementen festgehalten.

→ **zu Art. 1.2.4: «Beitragsreglement für Mitglieder»; «Gebührenordnung zum Knospe-Lizenzvertrag»; Branchenregelungen für Gastrobetriebe, für Imker, für Fleisch und für Grosshandel; «Gebührenreglement für Produzenten mit Direktvermarktung»**

1.3 Reglement für den Gebrauch der Kollektiv- und Bildmarke (Knospe figurativ)

Gebrauch der Kollektivmarke

- 1.3.1 Bio Suisse ist Inhaberin der beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen schweizerischen Kollektivmarken Knospe, Bourgeon, Gemma, Bud sowie der Bildmarke als Logo (Knospe figurativ).

- 1.3.2 Die mit Bio Suisse vertraglich verbundenen Produzenten und Verarbeitungs- und Handelsbetriebe sind berechtigt, die Kollektivmarke für die beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragenen Waren und Dienstleistungen zu benutzen. Das Benutzungsrecht erlischt automatisch mit der Auflösung der vertraglichen Vereinbarung (Produktions-, Lizenz- oder Markennutzungsvertrag).

Sortimentspolitik

- 1.3.3 Eine Produktkennzeichnung mit der Knospe ist grundsätzlich nur möglich für:

- Lebensmittel;
- Lebensmittelbestandteile/-zutaten, z. B. Kulturen für die Milchverarbeitung, ätherische Öle, Essenzen, Pflanzenextrakte);
- Produkte, die zu Lebensmitteln führen, z. B. Jungpflanzen, Samen, Saatgut, Küchenkräuter in Töpfen;
- Heimtiernahrung;
- Alle unveränderten landwirtschaftlichen Rohprodukte von Schweizer Knospe-Betrieben, z. B. Christbäume, Schnittblumen, Zierpflanzen, Wolle/Felle, Zuchttiere, Textilpflanzen, Stroh, Einzelfuttermittel (Heu, Futtermittel, Leguminosen, etc.), Bienenwachs;
- Importierte Rohprodukte von anerkannten Betrieben im Ausland.

- 1.3.4 Hilfs-/Ausgangsstoffe zur Herstellung von Knospe-Lebensmitteln (z. B. Mischfuttermittel, Komposte und Erden, Dünger) können mit der Hilfsstoff-Knospe gekennzeichnet werden.

1.3.5 Weitere Verarbeitungsprodukte (nicht Lebensmittel) dürfen grundsätzlich nicht mit der Knospe gekennzeichnet werden. Bei folgenden Produkten kann jedoch die Deklarations-Knospe verwendet werden, d.h. die Knospe kann im Verzeichnis der Zutaten bzw. bei der Angabe der Rohstoffe aufgeführt werden:

- Kosmetikprodukte;
- Naturheilmittel;
- Textilien, Wollprodukte, Felle, Lederwaren;
- Bienenwachsprodukte.

Die MKV kann als Grundlage für die Knospe-Nutzung zusätzliche Anforderungen an die Herstellung der Produkte definieren.

1.3.6 Die Deklarations-Knospe muss verwendet werden, wenn Produkte aufgrund von gesetzlichen Vorschriften den Knospe-Grundsätzen nicht entsprechen, z. B. bei vitaminisierten Kindernahrungsmitteln.

2 Produktionsvorschriften Pflanzenbau

2.1 Allgemeine Grundsätze

Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege

- 2.1.1 Ein gesunder Boden ist Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch gesunde Nahrungsmittel. Im biologischen Landbau steht die Pflege eines lebendigen Bodens und damit die Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Zentrum aller Massnahmen. Ein vielseitiger Bewuchs und eine möglichst lückenlose Bodenbedeckung bieten dazu die besten Voraussetzungen.

Humuswirtschaft

- 2.1.2 Im biologischen Landbau wird eine gezielte Humuswirtschaft betrieben. Die Zufuhr und der Aufbau organischer Substanz ersetzen langfristig mindestens die Abbauverluste. Der Anbau von Kunstwiesen, geeigneten Gründüngungspflanzen und die Begrenzung des Hackfruchtanteils in der Fruchtfolge sowie die Einarbeitung von organischem Material dienen diesem Ziel.

Bodenbearbeitung

- 2.1.3 Die Bodenbearbeitung ist schonend und zurückhaltend durchzuführen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Massnahme zu berücksichtigen. Tiefes Pflügen ist ebenso zu unterlassen wie jede Bearbeitung des Bodens bei nassem Zustand. Nährstoffverluste durch zu intensive Bearbeitung und unnötiger Energieaufwand sind zu vermeiden.

Düngung

- 2.1.4 Die Düngung soll das Bodenleben fördern. Die Stickstoffdüngung erfolgt ausschliesslich mit organischen Düngern. Eine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgt auf Grund von Standortbedarf, Bodenanalysen, Beobachtungen auf dem Betrieb und der Nährstoffbilanz des ganzen Betriebes und ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate sowie hochprozentiger chlorhaltiger und reiner Kalidünger ist untersagt. Im biologischen Landbau zugelassene Düngemittel sind in Anhang 1 sowie in der jährlich aktualisierten Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

- 2.1.5 Zugeführte organische Dünger, Komposte und Erden dürfen keine Zusätze enthalten, die nach den allgemeinen Richtlinien nicht zugelassen sind. Auf eine mögliche Schadstoffbelastung (Schwermetalle, Antibiotika, Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln usw.) ist besonders zu achten. Im Zweifelsfall müssen entsprechende Analysen durchgeführt oder angefordert werden.

- 2.1.6 Über die Zufuhr von Düngemitteln (Herkunft, Menge und Verwendung) ist genau Buch zu führen. Im Zweifelsfall müssen Analysen durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle beurteilt werden.

- 2.1.7 Die Intensität der Düngung, insbesondere die Stickstoffdüngung, darf die Qualität der Erzeugnisse (wertgebende Inhaltsstoffe, Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Bekömmlichkeit) nicht beeinträchtigen.

- 2.1.8 Im Weiteren muss die Intensität der Düngung den Standort- und Klimabedingungen angepasst werden. Die Menge sämtlicher ausgebrachter Nährstoffe pro Hektar darf bei besten Bedingungen im Talgebiet den Nährstoffanfall von 2,5 Düngergrossvieheinheiten pro Hektar (DGVE/ha) nicht übersteigen. Für die Berechnung des durchschnittlichen Tierbesatzes eines Betriebes sind die verschiedenen Flächenintensitäten zu berücksichtigen. Im gedeckten Anbau darf mehr als 2,5 DGVE/ha resp. 135 kg N verfügbar ausgebracht werden, wenn der Bedarf der Kulturen nachweislich höher ist (Suisse-Bilanz).

- 2.1.9 Für gesetzlich anerkannte, örtlich eng begrenzte Gemeinschaften (z. B. Käseereignossenschaften, Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften) mit gemeinsamer Knospe-Vermarktung ist ein Dünger- und Futterraustausch möglich.

→ **zu Art. 2.1.4–2.1.9 (Düngung):**

– **Weisung «Nährstoffversorgung»**

– **Betriebsmittelliste des FiBL, Teil «Dünger»**

- 2.1.10 Futterbau**
Die Nutzungsintensität von Naturwiesen und Dauerweiden ist in Bezug auf die Höhe der Hofdüngergaben und Schnitthäufigkeit den natürlichen Standortbedingungen anzupassen und entsprechend den Futterverwertungsmöglichkeiten auf dem Betrieb abzustufen.
- 2.1.11 Fruchtfolge**
Die Fruchtfolge ist so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie auf lange Sicht die Bodenfruchtbarkeit erhält und gesunde Pflanzen gewährleistet. Die Fruchtfolge muss insbesondere den Austrag von Nährstoffen ins Grundwasser und in die Oberflächengewässer minimieren.
- 2.1.12 Arten- und Sortenwahl**
Für den Anbau müssen Sorten und Arten verwendet werden, die für die jeweiligen örtlichen und regionalen Bedingungen am besten geeignet, möglichst wenig krankheitsanfällig und von guter ernährungsphysiologischer Qualität sind.
- 2.1.13 Immissionsschutz**
Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden bzw. es kann durch die MKA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangt werden.
- 2.1.14 Koexistenz mit benachbarten GVO-Kulturen**
Werden in der Nachbarschaft biologischer Kulturen GVO-Kulturen der gleichen Art angebaut, besteht die Gefahr der GVO-Einkreuzung durch Pollenflug. Im weiteren bestehen Verunreinigungsrisiken durch mit nicht biologisch wirtschaftenden Bauern gemeinsam genutzte Maschinen, Geräte und Transportmittel. Für die biologischen Erntegüter gilt ein GVO-Grenzwert von 0,1 % GVO-Material (DNA oder Protein).

→ **zu Kap. 2.1: (Hofdüngerlagerung, Düngung und Moorschutz auf Alpen):
Weisung «Alpung und Sömmerung»**

2.2 Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial

- 2.2.1 Anforderungen an die Verwendung**
Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut und transgenen Pflanzen ist im Biolandbau untersagt. Die Verwendung von Hybridsaatgut im Getreidebau (ausser Mais) ist seit dem 1.1.2007 nicht mehr zulässig.
- 2.2.2** Inländisches Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss aus Knospe-Anbau stammen. Importiertes Saat- und Pflanzgut muss mindestens die Anforderungen der IFOAM erfüllen. In erster Linie ist inländisches Knospe-Saatgut, -Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zu verwenden.
Pflanzgut im Gemüse- und Kräuteraanbau und vegetatives Vermehrungsmaterial in Obst- und Beerenanbau muss zwingend aus Knospe-konformem Anbau stammen.
- 2.2.3** Mit im Biolandbau nicht zugelassenen Hilfsstoffen behandeltes (in der Folge «gebeiztes») Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial darf nicht verwendet werden. Bei der Pflanzgutanzucht ist der Torfverbrauch möglichst einzuschränken.
- 2.2.4** Wenn nachweislich kein Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gemäss Art. 2.2.2 in branchenüblicher Qualität und Quantität erhältlich ist, kann während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2003 ungebeiztes nicht biologisches Saatgut resp. vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden. Der Einsatz von gebeiztem Saatgut ist nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Die MKA regelt die Nachweispflicht und die Ausnahmeregelung für die einzelnen Kulturarten während dieser Übergangsfrist jährlich neu.
- 2.2.5** Über Ausnahmeregelungen für die Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial nach dem 31.12.2003 entscheidet, im Rahmen der geltenden Gesetzgebung, die MKA.
- 2.2.6 Anforderungen an die Produktion**
Bei mit der Knospe ausgezeichnetem Saatgut muss die Mutterpflanze, bei vegetativem Vermehrungsmaterial müssen die Elternpflanzen während mindestens einer Generation, oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden, auf einem Knospe-anerkannten Betrieb angebaut werden. Weitergehende Anforderungen an die Vermehrung der einzelnen Arten werden in Merkblättern und Weisungen festgelegt.

→ **zu Kap. 2.2: Weisung der MKA «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)»**

2.3 Pflanzenschutz

- 2.3.1 Eine geeignete Sortenwahl, die Förderung der Bodengare, harmonische Düngung und geeignete Anbau- und Pflegemassnahmen (z. B. Fruchtfolge, Pflanzenart, Mischkulturen, Pflanzenabstand, Gründüngung) beugen einem Befall durch Schädlinge und Krankheiten vor. Vielfältige Lebensräume wie Hecken, Nistplätze oder Feuchtbiootope schaffen günstige Bedingungen für die natürlichen Feinde von Schädlingen und Krankheiten.
- 2.3.2 Zur Steigerung der Selbstregulation in den Kulturen und zur Förderung der Widerstandskraft der Pflanzen gegen das Überhandnehmen möglicher Schadorganismen (Pilze, Bakterien, Insekten und andere Tiere) können Regulierungs- und Stärkungsmittel gemäss Anhang 2 und der jährlich aktualisierten Betriebsmittelliste des FiBL eingesetzt werden.
- 2.3.3 Zur direkten Regulierung von Schadorganismen sind mechanische und biotechnische Massnahmen sowie Präparate gemäss Anhang 2 und der jährlich aktualisierten Betriebsmittelliste des FiBL zugelassen, sofern nach Abschätzung der Schädlings-Nützlings-Entwicklung ein bedeutender Schaden an den Kulturen zu erwarten ist. Die Auswahl und Ausführung der Massnahmen muss gezielt, d. h. für die Nebenorganismen schonend erfolgen.
- 2.3.4 Die Verwendung chemisch-synthetischer und gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Deren Rückstände dürfen auf den Produkten nicht nachweisbar sein, sofern sie nicht auf eine allgemeine Umweltbelastung zurückzuführen sind. Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von chemisch-synthetischen oder gentechnisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden bzw. es kann durch die MKA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangt werden. Erlaubte Pflanzenschutzmittel sind in der Liste in Anhang 2 und der jährlich aktualisierten Betriebsmittelliste des FiBL festgelegt. In dieser Liste nicht ausdrücklich aufgeführte Mittel sind nicht zugelassen.
- 2.3.5 Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmassnahmen und mechanische Mittel. Abflammen ist erlaubt. Das Dämpfen des Bodens im Freiland ist untersagt.
- 2.3.6 Jegliche Anwendung von Herbiziden und Wachstumsregulatoren (Halmverkürzer, chemische Fruchtausdünnung, Bodendesinfektionsmittel sowie Stielweichmacher u. a.) und Welkemitteln ist untersagt.

→ **zu Kap 2.3: Betriebsmittelliste des FiBL, Teil «Pflanzenschutzmittel»**

2.4 Förderung der Biodiversität

Grundsätze

- 2.4.1 Knospe-Produzentinnen und -Produzenten bewirtschaften den ganzen Betrieb so, dass die Umwelt, die vorkommenden Pflanzen, Tiere und Kleinstlebewesen möglichst geschont werden. Sie bemühen sich um einen möglichst vielfältigen Betrieb, auf dem sowohl in als auch neben den Produktionsflächen verschiedene Lebewesen und Lebensräume Platz haben. Knospe-Produzenten ergänzen die bereits hohen Systemleistungen des Biolandbaus zugunsten der Biodiversität mit weiteren Massnahmen.

Knospe-Produzentinnen und -Produzenten erhalten und fördern auf der gesamten Betriebsfläche die Biodiversität durch:

- a) Schonende Bewirtschaftung der gesamten Betriebsfläche. Diese beinhaltet die folgenden Grundsätze aus den bestehenden Richtlinien:
- eine schonende Bodenbearbeitung, Bodenpflege und organische Düngung, welche das Bodenleben fördert (Kap. 2.1);
 - eine vielfältige und ausgewogene Fruchtfolge (Art. 2.1.11);
 - ein Anteil von mindestens 10–20 % Kunstwiese in der Fruchtfolge (Weisung «Bodenschutz und Fruchtfolge», Kap. 3);
 - keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Art. 2.3.4);
 - keine Anwendung von Herbiziden, Wachstumsregulatoren und Welkemitteln (Art. 2.3.6);
 - kein Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern (Art. 2.1.4);
 - kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (Art. 2.2.1 und 3.1.1).
- b) Anlage und Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen und Umsetzung von gezielten Massnahmen zur Förderung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Ökologische Ausgleichsflächen

- 2.4.2 Der Betriebsleiter verpflichtet sich zur Erhaltung, Ergänzung oder Neuanlage von naturnahen Lebensräumen (ökologische Ausgleichsflächen) und deren sachgerechter Pflege. Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen auf dem Betrieb mindestens 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Sie müssen auf der Betriebsfläche im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes liegen und Eigentum oder Pachtland des Bewirtschafters sein. In den Ökoflächen wird auf den Einsatz von Mähauflbereitern und Mulchgeräten verzichtet mit Ausnahme von Ökoflächen in Spezialkulturen. Alle Elemente, welche in der Direktzahlungsverordnung (DZV) definiert sind, müssen mindestens gemäss den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

Massgebend sind die Bedingungen der DZV und der jeweils aktuellsten Version der «Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb» der Beratungszentralen Agridea (vormals LBL und SRVA). Gemeinschaften zwischen mehreren Betrieben betreffend ökologische Ausgleichsflächen sind nicht möglich.

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

- 2.4.3 Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, müssen die ökologischen Ausgleichsflächen für jede Produktionsstätte anteilmässig ausweisen. Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die ökologischen Ausgleichsflächen im Inland mindestens 7 Prozent der im Inland bewirtschafteten Flächen betragen.

Randflächen

- 2.4.4 Entlang von Wegen sind Grünflächenstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Diese Grünflächenstreifen können nur als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden, die entsprechenden Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen einhalten und mindestens 3 Meter breit sind. Die ersten 3 Meter solcher Grünflächenstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung können nicht als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden.
- 2.4.5 Entlang von Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und Ufergehölzen ist ein extensiver Grün- oder Streuflächenstreifen von mindestens 3 Metern Breite anzulegen. Auf diesem Streifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden. Entlang von Oberflächengewässern ist ein Grün- oder Streuflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite anzulegen. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

- 2.4.6 Aus einer in der Weisung «Biodiversität» definierten Liste von Massnahmen zur gezielten Förderung der Biodiversität muss der Betriebsleiter eine bestimmte Anzahl Massnahmen auswählen und umsetzen. Die Anzahl wird in der Weisung festgelegt.

- 2.4.7 **Geltungsbereich**
Auf allen Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 2 ha müssen die Anforderungen unter Artikel 2.4.6 eingehalten werden. Betriebe mit einer LN von weniger als 2 ha, reine Gärtnereien, Zierpflanzenproduzenten, Baumschulen, Fischzuchten und Pilzzuchten müssen den Artikel 2.4.6 nicht erfüllen. Betriebe mit Gewächshäusern: Die Gewächshausfläche ist von dem Artikel 2.4.6 ausgenommen. Wenn die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche weniger als 2 ha beträgt, muss der Betrieb den Artikel 2.4.6 nicht einhalten.

Übergangsfrist

Die über die DZV hinausgehenden Anforderungen in den Richtlinien, Artikel 2.4.1 bis 2.4.7, sowie die Weisung «Biodiversität» müssen ab dem 1.1.2015 vollumfänglich eingehalten werden.

SPEZIALKULTUREN

→ **zu Kap. 2.5ff. (Spezialkulturen): Weisung «Zierpflanzen- und Topfkräuteranbau»**

2.5 Gemüse- und Kräuteraanbau

Erden und Substrate

- 2.5.1 Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt. Nicht zugelassen sind der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik und ähnliche Verfahren. Die Wassertreiberei bei Chicorée ist ohne Düngerzusatz erlaubt.
- 2.5.2 Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischen Substanzen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.
- 2.5.3 Der Zukauf organischer Düngemittel dient nur als Ergänzung zu den Kulturmassnahmen.

→ **zu Art. 2.5.1–2.5.3: Betriebsmittelliste des FiBL, Teil «Dünger»**

Jungpflanzen

- 2.5.4 Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von Betrieben gekauft werden, die Knospe-konform produzieren. Bei unvorhersehbaren Engpässen entscheidet die MKA im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Anwendung.
- 2.5.5 Bei der Jungpflanzenanzucht ist der Torfverbrauch möglichst einzuschränken.

Dämpfen von Flächen und Erden

- 2.5.6 Im gedeckten Anbau und bei der Setzlingsanzucht ist eine flache Dämpfung zur Beikraut-Regulierung erlaubt. Ebenso dürfen Erden und Substrate gedämpft werden. Das Dämpfen ist aber auf ein Minimum zu beschränken.
- 2.5.7 Die Tiefdämpfung zur Bodenentseuchung bedarf einer Ausnahmegewilligung.

Geschützter Anbau

- 2.5.8 Im geschützten Anbau soll möglichst wenig Energie verwendet werden. Bei geschützten Kulturflächen stehen maximale Heiztemperaturen, maximale Heizperioden, eine energiesparende Anbautechnik, die Wahl des Heizungssystems, die verwendeten Brennstoffe und eine gute Wärmedämmung im Vordergrund. Die erforderlichen Minimalmassnahmen werden in den Weisungen geregelt.
- 2.5.9 Die Verwendung von Flachfolien, Vliesen usw. ist auf ein Minimum zu beschränken. Gebrauchte Flachfolien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

→ **zu Art. 2.5.8:**

- **Weisung der MKA «Heizen von Gewächshäusern, Anzucht- und Treibereilokalen»**

→ **zu Kap. 2.5:**

- **Weisung der MKA «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)»**

2.6 **Obstbau**

Anbauformen

- 2.6.1 Die Baumform und die Pflanzdistanzen müssen eine genügende Belichtung der Früchte während der ganzen Vegetationszeit gewährleisten. Obstart, Sorte und Unterlage sind auf den Boden und die örtlichen Klimaverhältnisse abzustimmen.

Schnitt

- 2.6.2 Um eine gute Fruchtqualität zu erreichen, fördert der Schnitt aufgelockerte Baumkronen mit ruhigem, aber kräftigem Fruchtholz. Er ist dem Zustand der Bäume, der Sorte, der Baumform, der Wuchskraft und dem Baumalter anzupassen.

Bodenpflege

- 2.6.3 Obstanlagen müssen ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung ist so zu regulieren, dass eine artenreiche Flora und Fauna erhalten bleibt. Monokulturen in der Begrünung sind zu unterlassen.

- 2.6.4 Die Baumstreifen können, insbesondere in Junganlagen, mechanisch offen gehalten oder mit organischem Material (z. B. Rinden-Kompost, Rapsstroh) oder langlebigen Kunststoffgeweben abgedeckt werden.

Düngung und Mulchen

- 2.6.5 Zugeführte organische Masse ist als Mulchdecke zu belassen oder eventuell flach einzuarbeiten.

- 2.6.6 Düngung und Mulchen haben zeitgerecht und zurückhaltend zu erfolgen, damit das physiologische Gleichgewicht der Bäume nicht gestört und die Qualität der Früchte nicht vermindert wird.

Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

- 2.6.7 Alle pflanzenbaulichen Massnahmen wie Wahl der Anbauform, des Baumabstandes, der Sorte und die Pflegemassnahmen dienen auch der Erhöhung der Widerstandskraft der Obstbäume.

- 2.6.8 Bei der Neupflanzung sind krankheitsresistentere Obstsorten vorzuziehen.

- 2.6.9 Die für den Obstbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel sind in Anhang 2 sowie in der jährlich aktualisierten Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

Behangs- und Wachstumsregulierung

- 2.6.10 Eine rechtzeitige und gezielte Ausdünnung von Hand dient der Qualitätsverbesserung und verhindert die Alternanz.

Strauchbeeren und andere Obstarten

- 2.6.11 Die Richtlinien gelten sinngemäss auch für Beerenobst und sonstige Obstarten.

Qualität und Sortierung

- 2.6.12 Zu Qualität und Sortierung des Obstes erlässt Bio Suisse Mindestvorschriften (siehe Merkblatt «Sortiervorschriften für Bioobst»).

2.7 Rebbau

Bodenpflege

- 2.7.1 Rebberge im Ertrag sollen ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung kann zeitweise durch eine Mulchdecke aus organischem Material oder durch Einsaaten ersetzt werden. Der Boden von Neuanlagen kann mittels mechanischer Mittel oberflächlich bearbeitet werden. Die Begrünung muss vielfältig sein und ist so zu regulieren, dass eine artenreiche Flora und Fauna erhalten bleibt (alternierender Schnitt und entsprechende Düngung).

Düngung und Bodenbearbeitung

- 2.7.2 Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sind in Anhang 1 sowie in der jährlich aktualisierten Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.
- 2.7.3 Zugeführte organische Masse ist flach einzuarbeiten oder als Mulchdecke zu belassen. Eine Lockerung zur Beseitigung von Verdichtung erfolgt nicht durch Wenden des Bodens, sondern mittels tiefwurzelnder Pflanzen. Bei Neupflanzungen ist Rigolen (Tiefpflügen) gestattet.

Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

- 2.7.4 Alle pflanzenbaulichen Massnahmen wie Rebenerziehung, Stockaufbau, Anschnitt, Laubwandhöhe, Zeilenbreite und Kulturmassnahmen dienen auch der Erhöhung der Widerstandskraft der Rebe.
- 2.7.5 Angestrebt wird die Verwendung krankheitsresistenter Rebsorten.
- 2.7.6 Die für den Rebbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel sind in Anhang 2 sowie in der jährlich aktualisierten Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

Qualitätsförderung

- 2.7.7 Der natürliche Zuckergehalt wird durch geeignete Kulturmassnahmen wie Schnitt, Laubarbeit und Ertragsregulierung optimiert. Im Betriebsdurchschnitt wird im Minimum der kantonale bzw. regionale Mittelwert der entsprechenden Sorte angestrebt.

2.8 Pilzanbau

Ausgangsstoffe

- 2.8.1 Für den biologischen Pilzanbau dürfen nur organische und/oder mineralische Ausgangsstoffe verwendet werden, die nach den allgemeinen Richtlinien und der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft, Anhang 2, Ziff. 4, zugelassen sind.

Hygienisierung

- 2.8.2 Das Substrat und die Deckerde dürfen nur thermisch hygienisiert werden. Es ist insbesondere verboten, im Substrat der Deckerde, im Giesswasser und in der Luft chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einzusetzen.
- 2.8.3 Die Kulturräume dürfen nur mit Hitze oder den von Bio Suisse zugelassenen Mitteln desinfiziert werden.

→ **zu Kap. 2.8: Weisung «Speisepilze»**

2.9 **Sammlung von Wildpflanzen**

2.9.1 Als Wildpflanzen gelten essbare Pflanzen und Pilze sowie deren Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen und die nicht landwirtschaftlich kultiviert werden. Die Wildsammlung wird als Ergänzung zur landwirtschaftlichen Produktion verstanden.

2.9.2 Für die Knospe-Anerkennung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- vollständige Beschreibung des Sammelgebietes, der Sammeltätigkeit, der Lagerung und Verarbeitung;
- Nachweis, dass in den letzten 3 Jahren keine im Biolandbau unzulässigen Hilfsstoffe eingesetzt wurden;
- Nachweis der ökologischen Unbedenklichkeit (Erhaltung der Habitatsstabilität und der Artenvielfalt).
- im Sammelgebiet und in der Nachbarschaft dürfen keine schädlichen Emissionsquellen vorhanden sein;
- die Sammler müssen über Kenntnisse der nachhaltigen Sammlung verfügen.

2.9.3 Für die Sammlung von Wildpflanzen gibt es keine Umstellungszeit. Die Produkte können ab erfolgter Zertifizierung mit der Vollknospe ausgezeichnet werden.

2.9.4 Die Vergabe der Knospe erfolgt im Falle von Nicht-Knospe-Produzenten durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit Bio Suisse. Der Vertragspartner darf nicht gleichzeitig Betriebsleiter eines nicht biologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebes sein.

→ **zu Kap. 2.9: Weisung «Sammlung von Wildpflanzen»**

3 Produktionsvorschriften Tierhaltung

3.1 Grundsätze für alle Biobetriebe

Tierzucht

- 3.1.1 Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere sind durch artgerechte Haltung, Wahl geeigneter Rassen und Zuchtmethoden zu fördern. Es sollen Tiere gezüchtet werden, die innerhalb der ökologischen Grenzen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Bedingungen auf den Biobetrieben angepasst sind. Anzustreben ist eine hohe Lebensleistung der Tiere. Gentechnische Eingriffe, und hormonelle Brunstsynchronisation sind untersagt. Die künstliche Besamung ist erlaubt. Andere Formen der künstlichen oder anderweitig beeinflussten Reproduktion (z. B. Embryotransfer, Spermasexing, Klonen) sind jedoch nicht zulässig. Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der MKA zur Erhaltung von gefährdeten genetischen Ressourcen Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Tiere und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden.

Embryotransfer (ET), Klonen

Auf dem Betrieb dürfen keine aus Embryotransfer stammenden oder geklonten Tiere gehalten werden. Ausgenommen sind Tiere der Rindergattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Diese Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren. Tiere aus Embryotransfer, welche bereits vor dem 1. Januar 2001 oder vor der Umstellung auf Biolandbau auf dem Betrieb gehalten wurden, können noch bis zu ihrem Abgang auf dem Knospe-Betrieb gehalten werden.

Direkt aus ET stammende oder geklonte Stiere oder deren Sperma dürfen nicht eingesetzt werden.

- 3.1.2 In biologischen Betrieben soll der Natursprung soweit als möglich gepflegt werden. Bei der Auswahl der Tiere ist der Lebensleistung der Ahnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Tierhaltung

- 3.1.3 Den artspezifischen Bedürfnissen aller Nutztiere ist durch angepasste Aufstallung und Gelegenheit zu Betätigung und Bewegung Rechnung zu tragen. Die Tierschutzverordnung des Bundes muss vollumfänglich eingehalten werden. Die Tiere der Rindergattung, einschliesslich der Bubalus- und Bisonarten, Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziegen, Tiere der Schweinegattung sowie Geflügel sind nach den Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien von Artikel 61 der DZV und dessen Ausführungsbestimmungen zu halten. Für die Haltung von Kaninchen gelten die Bestimmungen über die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme von Artikel 60 der DZV und dessen Ausführungsbestimmungen.

Anbindehaltung

Es ist nicht zulässig, Tiere angebunden zu halten. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle können jedoch angebunden gehalten werden:

- Einzelne Tiere für begrenzte Zeit aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen;
- Tiere der Rindergattung;
- Ziegen bis zum 31. Dezember 2013 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden, sofern die Tiere auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden.
- Bis zum 31.12.2010 kann die MKA auf Gesuch hin für die Anbindehaltung von Arbeitspferden Ausnahmen gewähren.

- 3.1.4 Der Tierbestand muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche, den Standort und die Klimabedingungen angepasst sein. Der Tierbestand darf im Talgebiet pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche 2,5 DGVE nicht überschreiten. In höheren Lagen und bei ungünstigen Standortverhältnissen ist der Tierbesatz gemäss Artikel 2.1.8 resp. Weisung «Nährstoffversorgung» zu reduzieren.

Ställe

- 3.1.5 Vollspaltenböden und vollperforierte Böden sind verboten. Die Liegeflächen für alle Tiere müssen gemäss RAUS-Programm ausgestaltet sein. Die Ställe müssen mit Tageslicht versehen sein.

- 3.1.6 Materialien und Farben im Stallbau müssen unschädlich sein. Es sind möglichst unschädliche und biologisch gut abbaubare Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden. Bio Suisse führt eine Liste der empfohlenen Mittel.

→ zu Art. 3.1.6: Betriebsmittelliste des FiBL, Teile: «Mittel gegen Fliegen», «Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel für Ställe» und «Reinigungs- und Entkeimungsmittel für Melkgerätschaften»

Fütterung

3.1.7 Die Tiere sind artgerecht zu ernähren. Die Fütterung der Nutztiere soll die menschliche Ernährung nicht direkt konkurrieren.

3.1.8 Die Tiere sind grundsätzlich mit betriebseigenem Futter zu ernähren. Umstellungsfutter aus eigener Produktion darf bis maximal 60 Prozent der Ration (Umstellungsbetriebe: bis 100 Prozent) eingesetzt werden.

Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und werden möglichst aus biologischem Anbau bezogen. Folgende Futtermittel dürfen zugekauft werden:

- Knospe-Futter;
- Knospe-Futter aus Umstellung auf biologischen Landbau; der Anteil an Umstellungsfutter darf 30 Prozent der Ration der einzelnen Nutztierkategorien nicht übersteigen;
- mit der Hilfsstoff-Knospe zertifiziertes Futter.
- Biologische Futtermittel gemäss Bioverordnung des Bundes und konventionelle Futtermittel dürfen gemäss Anhang 5 «Zugelassene Nicht-Knospe-Futtermittel» eingesetzt werden. Die Liste wird durch die MKA periodisch der aktuellen Versorgungslage und den Bio Suisse Zielen angepasst.
- Die zugelassenen konventionellen Futtermittel dürfen jedoch nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels auf den Betrieb geführt werden. Bei der Herstellung von Mischfuttermitteln auf dem Betrieb sind die entsprechenden Weisungen zu beachten.
- Mineralfuttermittel: Richtlinienkonformität muss eindeutig ausgewiesen sein (z. B. durch Etiketten auf Gebinden oder Lieferschein).

Biologische Futtermittel gemäss Bioverordnung des Bundes und konventionelle Futtermittel

Die in der Gesamtration enthaltenen maximalen Anteile biologischer Futtermittel gemäss Bioverordnung des Bundes und nicht biologischer Futtermittel sowie der maximale Anteil nicht biologischer Futtermittel in Hilfsstoff-Knospe-zertifiziertem Futter werden von der MKA periodisch im Anhang 5 «Zugelassene Nicht-Knospe-Futtermittel» neu festgesetzt. Sie dürfen jedoch insgesamt 10 Prozent des TS-Verzehrs pro Tierkategorie nicht übersteigen.

Bei nachgewiesenen Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, kann der direkt betroffene Tierhalter nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit der MKA für einen begrenzten Zeitraum einen höheren Prozentsatz nicht biologischer Raufutter einsetzen. Sind ganze Gebiete von Futtermittelertragsverlusten betroffen, kann das Bundesamt die Zustimmung auch gebietsweise erteilen.

Spezifische Ernährungsvorschriften

Junge Säugetiere müssen auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Alle Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch zu ernähren. Der Mindestzeitraum bemisst sich nach der Tierart. Er beträgt bei Rindern (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) und Tieren der Pferdegattung drei Monate, bei Schafen und Ziegen 35 Tage und bei Schweinen 40 Tage. Knospe-Milchpulver ist als Ergänzung erlaubt. Milchersatzpulver ist jedoch nicht zugelassen.

Wiederkäuer müssen seit dem 1.1.2004 mindestens 90 Prozent der Futterrockensubstanz pro Tierkategorie in Form von frischem, siliertem oder getrocknetem Raufutter erhalten. Die MKA legt im Anhang 3 «Definition Raufutter» fest, welche Futtermittel zum Raufutter gezählt werden. Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf für Pensionspferde 10 Prozent des gesamten Futtermittels betragen.

Bei Geflügel muss das im Maststadium verabreichte Futter zu 65 Prozent aus Getreidekörnern und Körnerleguminosen (bzw. deren Produkte und Nebenprodukte) sowie Ölsaaten (bzw. deren Produkte und Nebenprodukte) bestehen.

3.1.9

Verbotene Futtermittel

Die Futterkomponenten müssen naturbelassen und die angewendeten Techniken der Futterbereitung möglichst naturnah und energieschonend sein. Futtermittel dürfen keine Spuren von gentechnisch veränderten Organismen oder von Folgeprodukten von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die anteilmässig über den gesetzlichen Limiten liegen.

Im Weiteren sind verboten:

- chemisch-synthetische Zusatzstoffe (Harnstoff, antimikrobielle Leistungsförderer, Enzyme, synthetische Aminosäuren usw.);
- prophylaktisch verabreichte chemotherapeutische Medikamente wie Chemotherapeutika (Sulfonamide u.ä.), Antibiotika, Hormone, Coccidiostatika usw. Ausgenommen sind Wurmkuren in Gebieten mit hohem Befallrisiko (Alpweiden, Standweiden);
- Mastmethoden mit Zwangsfütterung sowie die Haltung von Tieren unter Bedingungen, die zu Anämie führen können.
- Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten.

In Futtermitteln für Wiederkäuer sind zudem tierische Eiweisse, tierische Fette, geschützte Fette und geschützte Eiweisse, Propylenglykol, Propionsäure und weitere, der Verdauung der Wiederkäuer nicht entsprechende Produkte und Zusatzstoffe verboten. Mineralstoff- und Spurenelement-Mischungen sowie Vitaminpräparate sind für die Bedarfsdeckung erlaubt. Empfohlen werden natürliche Produkte.

→ **zu Art. 3.1.7–3.1.9 (Fütterung):**

- **Weisungen für Lizenznehmer und Hofverarbeiter «Futtermittel» und «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie» (gültig für Produzenten und Lizenznehmer)**
- **Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL**
- **Betriebsmittelliste des FiBL, Teile «Siliermittel», «Mineralfuttermittel» und «Ergänzungsfuttermittel»**

3.1.10 **Herkunft der Tiere**

Nutztiere müssen grundsätzlich aus anerkannten Biobetrieben stammen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Tiere der Pferdegattung, welche nicht zur Nahrungsmittelproduktion eingesetzt werden, männliche Zuchttiere und Hobbytiere. Zur Unterstützung dieses Zieles kann die MKA nicht biologische Tiere befristet mit einer Lenkungsabgabe belegen (siehe Art. 7.2.6).

Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmierung wenn möglich auf Biobetrieben zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Sömmierung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen des 4. Abschnittes der Sömmierungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007 (SöBV) einhalten.

Biobetriebe dürfen Tiere der Rindergattung aus einem nicht biologisch geführten Betrieb in Aufzuchtvertrag nehmen. Diese Tiere müssen jedoch nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren. Eine biologische Vermarktung dieser Tiere ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Zukauf von Tieren aus biologischen aber nicht Bio Suisse Betrieben

Zugekaufte Biotiere aus Nicht-Knospe-Betrieben müssen während mindestens drei Monaten nach den Bio Suisse Richtlinien gehalten werden um mit der Knospe resp. Umstellungs-Knospe vermarktet zu werden. Tiere aus den Kategorien Legehennen, Mastgeflügel und Schweine dürfen nur aus anerkannten Bio Suisse Betrieben zugeführt werden.

Zukauf nicht biologischer Tiere

Sind zur Ergänzung der natürlichen Bestandesvergrösserung oder zur Bestandenserneuerung Tiere aus Bio Suisse Betrieben oder Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nullipare weibliche Jungtiere (Tiere, die noch nicht geworfen haben) alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren der Pferde- oder Rindergattung, einschliesslich der Büffel- und Bison-Arten, oder bis zu 20 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nicht biologischen Betrieben eingestallt werden. Für Biobetriebe mit weniger als 10 Tieren der Rinder- oder der Pferdegattung oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen ist die Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt. Sind Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so darf zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn die Küken spätestens am dritten Lebensstag eingestallt werden. Für nicht biologische Küken von Lege- und Masthybriden muss vor dem Zukauf eine Ausnahmegewilligung der MKA eingeholt werden.

Ausnahmen für den Zukauf nicht biologischer Tiere

Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der MKA auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40 Prozent des Bestandes einzustallten, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- Erheblicher Ausweitung der Haltung;
- Rassenumstellung;
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion;
- Notwendigkeit eines Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh;
- Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht.

Bei hoher Mortalität auf Grund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die MKA in Übereinstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

Männliche Zuchttiere aus nicht biologischen Betrieben können jederzeit zugekauft werden.

Wartefristen für Tiere aus nicht biologischen Betrieben

Um als Biotiere zu gelten, müssen Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen und die nach dem Beginn der Umstellung zugekauft werden, nach den Bio Suisse Richtlinien gehalten werden, und zwar für mindestens:

- 12 Monate bei Tieren der Pferde- und Rindergattung (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
- 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen;
- 6 Monate bei milchproduzierenden Tieren;
- 56 Tage bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war;
- 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

- 3.1.11 Tiergesundheit**
Bei Verletzung oder Krankheit müssen die Tiere behandelt werden. Natürliche Mittel und komplementärmedizinische Heilmethoden haben Vorrang, sofern sie erfahrungsgemäss eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart oder die zu behandelnde Krankheit haben. Chemisch-synthetische allopathische Behandlungen (Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln, welche direkt auf den Krankheitserreger wirken) dürfen auf Anordnung des Tierarztes vorgenommen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung mit komplementärmedizinischen Methoden nicht wirksam behandelt werden kann. Sie müssen schriftlich unauslöschbar im Stalljournal festgehalten werden.

Wartezeiten

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln beträgt grundsätzlich das Doppelte der auf der Packung aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit. Ausgenommen hiervon sind Mittel zur Trocknung von Kühen mit Euterproblemen. Vor dem Einsatz von Trockenstellern hat zwingend eine bakteriologische Untersuchung der Milch zu erfolgen.

Vorbeugende Behandlungen

Der prophylaktische Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente, Antibiotika und Hormone ist verboten. Die Verwendung von Kokzidiostatika, vorbeugende Eiseninjektionen bei Schweinen sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken, sind nicht zulässig. Die Hormone dürfen jedoch im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren und Impfungen erlaubt. Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig als solche identifizierbar sein. Für die Desinfektion der Zitzen sind die in der Liste der ALP aufgeführten Mittel erlaubt.

Anzahl der Behandlungen

Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht mehr als biologisch verkauft werden, und die Tiere müssen die in Art. 3.1.10 festgelegten Umstellungsfristen erneut durchlaufen. Davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen, Kastration nach Artikel 3.1.12 sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen.

→ **zu Art. 3.1.11: Betriebsmittelliste des FiBL, Teil «Mittel gegen Ektoparasiten»**

- 3.1.12 Zootechnische Massnahmen**
Zootechnische Eingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen durch qualifiziertes Personal im dafür am besten geeigneten Alter der Tiere ausgeführt werden. Eingriffe wie das Beschneiden oder Kürzen von Schwänzen, Zähnen sowie von Schnäbeln, Zehen und Flügeln beim Geflügel, das Kapaunisieren, die Enthornung von adulten Tieren und die Verwendung von Nasenringen bei Schweinen sind nicht zulässig.

In begründeten Fällen sind folgende Eingriffe zulässig:

- Die Enthornung von adulten Tieren aus Sicherheitsgründen, sofern sie vom Tierarzt fachgerecht unter Anästhesie und nicht während der Monate Mai, Juni, Juli und August durchgeführt wird.

Bei einzelnen Tieren dürfen folgende Eingriffe vorgenommen werden:

- Schwänze kupieren bei Lämmern, wenn sich fütterungsbedingte Durchfälle nicht vermeiden lassen (Alpung) und das Ausscheren nicht hilft;
- die Enthornung von Jungtieren unter Betäubung, falls dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- die Kastration zur Sicherstellung der Qualität der Erzeugnisse.

Praxisversuche im Bereich der Impfung gegen Ebergeruch sind auf Bio Suisse Betrieben verboten.

→ **zu Kap. 3.1 (Tierhaltung auf Alpen): Weisung «Alpung und Sömmerung»**

TIERARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

3.2 Rindvieh

Haltung

- 3.2.1 Elektrische Kuhtrainer sind verboten. Das RAUS-Programm des Bundes ist, wie in Art. 3.1.3 vorgeschrieben, einzuhalten. Zusätzlich zum RAUS-Programm des Bundes ist Weidegang für Rindvieh obligatorisch. Ausgenommen von der Weidepflicht sind weibliche und männliche Tiere bis 120 Tage, Stiere und Tiere zur Kälbermast.

Für am 31.12.2011 bestehende Knospe-Betriebe gilt für die Weidepflicht bei Mastrindern und Mastochsen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014. In dieser Zeit genügt für diese Tierkategorien die Einhaltung des RAUS-Programmes.

Fütterung

- 3.2.2 Das Rindvieh ist vornehmlich mit Grundfutter zu ernähren. Krafftutter darf nur der Ergänzung dienen. Der Futterzukauf ist in Artikel 3.1.8 geregelt.

3.3 Schafe

Haltung

- 3.3.1 Die Schafe müssen in Gruppenhaltung auf der Weide oder im Laufstall mit Auslaufmöglichkeit gehalten werden. Einzelhaltung in Ablammböden ist nur über die Ablammzeit während maximal sieben Tagen und in Krankheitsfällen erlaubt. Böcke können einzeln gehalten werden.

Während der Vegetationsperiode sind die Schafe täglich zu weiden. Bei schlechtem Wetter genügt täglicher Auslauf in einem Laufhof. Im Winter ist allen Tieren mindestens 13-mal pro Monat Auslauf zu gewähren.

- 3.3.2 Die Kastration ist erlaubt. Die Bestimmungen aus der Tierschutzverordnung (TschV) sind dabei zu beachten.

- 3.3.3 Tiere aus der Wanderschäferei dürfen nicht mit der Knospe vermarktet werden. Betriebe, welche während der Wintermonate sowohl Wanderschäferei wie auch Stallhaltung betreiben, dürfen die Tiere aus dem Heimbetrieb mit der Knospe vermarkten. Bedingung ist, dass die Tiere aus der Wanderschäferei nicht auf den Betrieb zurückgenommen werden.

Fütterung

- 3.3.4 Die Schafe sind vornehmlich mit Grundfutter (Raufutter) zu ernähren. Der nicht biologische Futterzukauf ist in Artikel 3.1.8 geregelt. Die Lämmer sind grundsätzlich mit Muttermilch aufzuziehen und zu mästen.

Tiermedizin

- 3.3.5 Die Haltung der Schafe ist so zu optimieren, dass eine Entwurmung mit chemisch-synthetischen Medikamenten möglichst hinfällig wird. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren erlaubt. Der individuellen Behandlung von Klauenkrankheiten (Aushauen, Desinfektion) ist der Vorzug zu geben. Bei Klauenbädern sind Kupferlösungen und Formalin zurückhaltend anzuwenden.

→ zu Kap. 3.3: Weisung «Schafhaltung – Milch und Fleisch»

3.4 Ziegen

Haltung

- 3.4.1 Ziegen sind während der Vegetationsperiode täglich zu weiden. Die RAUS-Richtlinien des Bundes gelten unabhängig vom Alter der Ziegen. Während dem Abgitzeln müssen sich Muttertiere mindestens einen Tag frei bewegen können. Einzelhaltung in Abgitzelbuchten ist nur nach dem Gitzeln während maximal 7 Tagen und in Krankheitsfällen erlaubt. Böcke können einzeln gehalten werden. Hormonelle Brunstsynchronisation ist verboten.

Fütterung

- 3.4.2 Ziegen sind vornehmlich mit betriebseigenem Raufutter zu ernähren. Der Anteil des Kraffutters (biologisch und nicht biologisch) am Gesamtverzehr darf maximal 10 Prozent betragen. Der Zukauf von nicht biologischem Futter ist in Artikel 3.1.8 geregelt.

Tiermedizin

- 3.4.3 Die Haltung der Ziegen ist so zu optimieren, dass eine Entwurmung mit chemisch-synthetischen Medikamenten möglichst hinfällig wird. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren erlaubt.

→ **zu Kap. 3.4: Weisung «Ziegenhaltung»**

3.5 Schweine

Haltung

- 3.5.1 Alle Schweine müssen ab dem 24. Lebenstag täglichen Zutritt zu einem Auslauf haben. Ausgenommen davon sind Muttersauen in den ersten 24 Tagen nach dem Abferkeln. Bei Galtsauen ist das Abschliessen der Fressstände nur während der Fütterung erlaubt, sonst ist Gruppenhaltung vorgeschrieben. Weide oder Wühlareal ist für Galtsauen Bedingung. Muttersauen dürfen eine Woche vor dem Abferkeln und während der Säugezeit einzeln in der Abferkelbucht gehalten werden. Fixieren der Muttersauen ist nicht erlaubt. Die Ferkel dürfen nicht vor sechs Wochen abgesetzt werden.
Den Schweinen muss langes Raufutter oder Stroh als Beschäftigungsmittel zur Verfügung stehen.

Fütterung

- 3.5.2 Der maximale nicht biologische Futteranteil gemäss Art. 3.1.8 darf nicht überschritten werden. Die zulässige Menge von nicht biologischen Futterkomponenten darf jedoch mit nicht biologischen Molkereiabfällen auf maximal 35 % des Gesamtverzehrs, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden.
- 3.5.3 Erlaubte Höchstgehalte an Mineralstoffen und ausgewählten Vitaminen im Schweinefutter sind in der Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL geregelt. Den Zuchtsauen und Mastschweinen muss täglich Raufutter angeboten werden.

→ **zu Kap. 3.5:**
- **Weisung «Schweinehaltung»**
- **Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL**

3.6 Legehennen

Haltung

3.6.1 Jeder Legehennen (LH) müssen mindestens 5 m² Weidefläche zur Verfügung stehen. Die Mindestfläche bei Koppelsystemen beträgt 2 m² pro LH. Die Weide muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Den LH ist Zutritt zu einem Aussenklimabereich (AKB) mit Staubbad zu gewähren.

3.6.2 Die maximale Herdengrösse beträgt 250 LH. Bei strukturierten 3-dimensionalen Haltungssystemen (Wasser und Futter auf verschiedenen Ebenen) kann die Herdengrösse auf maximal 500 Tiere erhöht werden. Pro Stall sind maximal vier Herden möglich.
Es wird empfohlen Hähne zu halten.

3.6.3 Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als fünf LH pro m² begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 8 LH pro m² begehbare Fläche betragen. Pro m² Stallgrundfläche dürfen maximal 15 LH gehalten werden. 33 Prozent der Stallgrundfläche müssen eingestreuter Scharrraum sein. Den LH müssen genügend eingestreute oder mit einer weichen Kunststoffeinlage versehene Legenester und genügend erhöhte Sitzstangen zur Verfügung stehen.
Zur Beleuchtung sind Glühbirnen und HFL (Hochfluoreszenzlicht >1000 Hertz) erlaubt. Die Hellphase darf 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten (ausgenommen Tageslicht im Sommer). Die Ställe sind regelmässig zu entmisten. Die Kotgrube muss abgetrennt sein.

Fütterung

3.6.4 Der Futterzukauf ist in Artikel 3.1.8 geregelt. Den LH ist ein geeignetes Körnergemisch in die Einstreu oder auf den Boden zu verabreichen.

3.6.5 LH müssen die Möglichkeit haben, an einer offenen Wasserfläche zu trinken.

→ zu Kap. 3.6: Weisung «Geflügelhaltung»

3.7 Junghennen-Aufzucht

Haltung

3.7.1 Die Junghennen (JH) sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die LH. Dem jeweiligen Alter entsprechend ist den JH Weideauslauf zu gewähren.

3.7.2 Die Herdengrösse darf maximal 1'000 JH je Einheit betragen. Bis zum 21. Alterstag können bis zu 2'000 JH pro Herde gehalten werden. Pro Stall sind maximal vier Herden möglich.

3.7.3 Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als 8 JH pro m² begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 13 JH pro m² begehbare Fläche betragen. Der maximale Tierbesatz pro m² Stallgrundfläche beträgt 24 JH (ab 43. Alterstag).

Fütterung

3.7.4 Die Fütterung ist in Artikel 3.1.8 und 3.1.9 geregelt.
Den JH ist dem Alter entsprechend ein geeignetes Körnergemisch zu verabreichen.

3.7.5 JH müssen die Möglichkeit haben, an einer offenen Wasserfläche zu trinken.

→ zu Kap. 3.7: Weisung «Geflügelhaltung»

3.8 Mastgeflügel

Haltung

- 3.8.1 Die Weide ist den Bedürfnissen der jeweiligen Mastgeflügelart anzupassen. Dem jeweiligen Alter entsprechend ist der Mastgeflügelart Weideauslauf zu gewähren. Dem Mastgeflügel (MG) ist, mit Ausnahme des Wassergeflügels, Zutritt zu einem AKB mit Staubbad zu gewähren.

Wassergeflügel muss stets Zugang zu einer offenen Wasserfläche haben.

- 3.8.2 Die extensiven bis mittelintensiven Linien und Rassen müssen sich auf Grund ihrer genetischen Veranlagung speziell für die Grünauslaufhaltung eignen. Bio Suisse kann eine Positivliste für Linien und Rassen erstellen.

Die maximale Herdengrösse muss der entsprechenden Mastgeflügelart angepasst sein. Der Grünauslauf muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Er muss nach jedem Umtrieb gewechselt werden, um einer übermässigen Parasitenbelastung vorzubeugen. Die Auslaufläche darf maximal 2-mal jährlich mit Geflügel belegt werden. Zwischen den Belegungen ist eine Pause von mindestens 12 Wochen einzuhalten.

- 3.8.3 Die Abmessungen und Form der Sitzstangen für Poulets, Truten, Perlhühner, Flugenten entsprechen der jeweiligen Tiergattung und dem Alter.

Zur Beleuchtung sind Glühbirnen und HFL (Hochfluoreszenzlicht > 1000 Hertz) erlaubt.

Fütterung

- 3.8.4 Für die Fütterung von MG gelten analog Artikel 3.6.4 und 3.6.5. MG, das Gras sinnvoll verwerten kann, muss einen erheblichen Futteranteil auf der Weide aufnehmen können.

- 3.8.5 Das Mastgeflügel muss von einer offenen Wasserstelle trinken können.

→ **zu Kap. 3.8: Weisung «Geflügelhaltung»**

3.9 Kaninchen

- 3.9.1 Für die Haltung und Fütterung von Kaninchen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Tiere.

- 3.9.2 In Abweichung zu den übrigen Tierarten müssen bei den Kaninchen anstelle der RAUS-Anforderungen die Anforderungen der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS) erfüllt werden.

- 3.9.3 Damit Kaninchen unter Verwendung der Knospe vermarktet werden dürfen, müssen die Jungtiere von Zuchtgruppen stammen, die gemäss diesen Bestimmungen gehalten werden.

→ **zu Kap. 3.9: Weisung «Kaninchenhaltung»**

3.10 Speisefische

Grundsätze

- 3.10.1 Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten auch in der Speisefischproduktion sinngemäss. Hingewiesen sei insbesondere auf die Artikel 3.1.7–3.1.9 (Fütterung), 3.1.10 (Herkunft der Tiere) und 3.1.11 (Tiergesundheit).
- 3.10.2 Bei der Fischproduktion ist darauf zu achten, dass das ökologische Gleichgewicht nicht gestört wird, dass natürliche Populationen nicht gefährdet werden und dass die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit erfüllt sind. Die artspezifischen Bedürfnisse der Fische müssen berücksichtigt werden (Teich/Anlage, Lebensraumstruktur, Besatzdichte, Wasserqualität usw.).
- 3.10.3 Die Fische sind bei Haltung, Transport und Tötung keinen unnötigen Belastungen oder Stress auszusetzen.

Herkunft

- 3.10.4 Grundsätzlich sind nur heimische, den regionalen Verhältnissen angepasste Fischarten einzusetzen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und mit Auflagen verbunden. Es dürfen keine gentechnisch veränderten oder triploiden Fische eingesetzt werden. Eltern- und Jungfische dürfen nicht mit Antibiotika, Wachstumsförderern oder Hormonen behandelt werden oder worden sein.

Fütterung

- 3.10.5 Für Salmoniden und andere carnivore Fischarten ist die Zufütterung von Fischmehl/-öl erlaubt. Das Fischmehl/-öl muss entweder aus Abfällen der Speisefischverarbeitung hergestellt sein oder aus nachweislich nachhaltiger Fischereiwirtschaft stammen.

Fischzuchtanlagen

- 3.10.6 Fischzuchtanlagen dürfen in Ausnahme zum Artikel 3.1.8 die gesamte Futtermenge zukaufen. Ansonsten müssen alle Fütterungsanforderungen eingehalten werden. Die gesamte Fischzuchtanlage muss biologische Fische produzieren. Eine Parallelproduktion von nicht biologischem und biologischem Fisch ist nicht erlaubt. Die Kapitel 4 bzw. 7 dieser Richtlinien bezüglich Umstellung bzw. Kontrolle und Anerkennung sind sinngemäss einzuhalten.

→ zu Kap. 3.10:

- Weisung «Speisefischproduktion»
- Betriebsmittelliste für die Fischzucht

3.11 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

Grundsätze

- 3.11.1 Nichtlandwirtschaftliche Imkereibetriebe können Imkereierzeugnisse mit der Knospe herstellen und vermarkten. Dazu schliessen sie mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag ab. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenstände, so müssen alle Einheiten die Bio Suisse Anforderungen erfüllen, auch wenn sie in verschiedenen Regionen aufgestellt sind.
- 3.11.2 Imker, welche für einen nicht Knospe-zertifizierten Landwirtschaftsbetrieb verantwortlich sind, sind nicht zu Knospe-Imkerei zugelassen.
- 3.11.3 Die Bienenhaltung auf einem Knospe-Betrieb kann nichtbiologisch sein, wenn diese an eine Drittperson vermietet wird, welche keine Verantwortung für einen Knospe-Betrieb hat.

Risikogebiete und Standorte

- 3.11.4 Bio Suisse kann für bestimmte Gebiete und Regionen festlegen, dass die dort erzeugten Produkte nicht mit der Knospe vermarktet werden dürfen. Die Minimalanforderungen müssen jedoch auch in solchen Regionen eingehalten werden.

Auszeichnung

- 3.11.5 Ein Knospe-Betrieb kann seine Bienenhaltung gemäss den in den Weisungen festgehaltenen Minimalbedingungen bewirtschaften, wenn er die Erzeugnisse nicht mit der Knospe auszeichnet.

→ zu Kap. 3.11:

- Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft Art. 8ff. (SR 910.181)
- Weisung der MKV «Imkereierzeugnisse»
- Weisung der MKA «Bienenhaltung»

4 Umstellung auf biologischen Landbau

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Umstellung auf den biologischen Landbau betrifft grundsätzlich den gesamten Betrieb bzw. die gesamte Betriebsfläche. Hofverarbeitung und Handel von Lebensmitteln sowie die Verpflegung von Gästen auf dem Hof sind von der Gesamtbetrieblichkeit ausgenommen. Details werden durch die Markenkommissionen auf Weisungsstufe geregelt. Die Bio Suisse Richtlinien sind bereits während der Umstellung vollumfänglich einzuhalten.

4.1.2 Umstellungswillige Betriebe legen den Kontrollorganen vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftungsart und Bodenanalysen (Nährstoffvorräte) vor.

4.1.3 Personen, die ihren Betrieb umstellen oder die neu einen Knospebetrieb führen wollen, verpflichten sich zur Absolvierung eines mindestens zweitägigen Einführungs- oder Weiterbildungskurses über Hintergründe und Methoden des biologischen Landbaus. Die Kurstage werden mit einem Testat bestätigt. Das Wahlfach Biolandbau innerhalb der landwirtschaftlichen Ausbildung, eine landwirtschaftliche Lehre auf einem Biobetrieb oder mindestens eine Vegetationsdauer Berufspraxis auf einem Biobetrieb gilt als erfüllte Pflichtausbildung, sofern sie nicht mehr als vier Jahre zurückliegt.

→ **zu Art. 4.1.1–4.1.3: Weisungen «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)», «Neulandantritt», «Betriebs- und Tierhaltungsgemeinschaft und überbetriebliche Zusammenarbeit» und «Alpung und Sömmerung»**

Zeitlicher Ablauf

4.1.4 Die Umstellungszeit dauert mindestens zwei volle Kalenderjahre. Zu Beginn der Umstellung verpflichtet sich der Betriebsleiter schriftlich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Die volle Anerkennung als Knospe-Betrieb erfolgt ab dem dritten Jahr nach Umstellungsbeginn. Ab 1. Januar des dritten Jahres geerntete pflanzliche Produkte und gewonnene tierische Produkte dürfen mit der Vollknospe vermarktet werden. Der im Vorjahr ausgestellte Umstellungsausweis (U2) genügt dabei als Legitimation für die Vollknospe-Vermarktung.

Ein nach schweizerischer Bio-Verordnung zertifizierter Landwirtschaftsbetrieb kann mit einem zusätzlichen Bio Suisse Umstellungsjahr als Knospe-Betrieb anerkannt werden. Biobetriebe, die mindestens gleichwertige Richtlinien eines anderen Labels einhalten, können ohne Umstellungszeit als Knospe-Betriebe zertifiziert werden. Ein Knospe-Betrieb muss jedoch vor Erhalt des Vollknospe-Status mindestens für die zwei vorangegangenen Jahre Bio Suisse Beiträge bezahlt haben. Davon ausgenommen sind gleichwertige Biobetriebe, welche die Bio Suisse Richtlinien vollumfänglich einhalten und bereits Mitglied in einer Bio Suisse Mitgliedorganisation sind.

4.1.5 Im ersten Umstellungsjahr dürfen nach erfolgter Zertifizierung (frühestens 1. Mai) sämtliche Ernteprodukte der nach dem 1. Januar ausgesäten Kulturen unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Vor dem 1. Januar ausgesäte Kulturen dürfen unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, sofern sich der Produzent vor dem Aussaatdatum für den Biolandbau angemeldet hat und schriftlich bestätigt, dass die betreffende Kultur ab Aussaat biokonform angebaut worden ist. Die Zertifizierungsstelle regelt die Nachweispflicht.

4.1.6 Bei Verfütterung an die eigenen Tiere können alle im ersten Umstellungsjahr geernteten Futter (Futtergetreide, Luzerne usw.) als Biofutter angerechnet werden. Dies unabhängig von der Regelung in Art. 4.1.5 Abs. 2. Im Jahr vor der Umstellung geerntete eigene Futtermittel gelten, mit Ausnahme des Raufutters, ab dem 1. Mai des Umstellungsjahres als nicht biologische Futtermittel.

4.1.7 Die Ernteprodukte von Dauerkulturen dürfen nach erfolgter Zertifizierung (1. Mai) ab der Ernte im 1. Umstellungsjahr mit der Umstellungs-Knospe ausgezeichnet werden.

4.1.8 Für spezielle bodenunabhängige Produktionszweige im Bereich Anbau sind Abweichungen einzelner Richtlinienbestimmungen möglich. Der Betrieb muss trotzdem gesamthaft umgestellt werden. Die genauen Bedingungen legt die MKA im Einzelfall fest.

4.2 Schrittweise Umstellung

Pflanzenbau

- 4.2.1 Ist eine sofortige vollständige Umstellung mit unzumutbar hohen Risiken verbunden, so kann ein Betrieb mit Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau schrittweise auf die biologische Produktion umstellen. Voraussetzung dazu ist ein Umstellungsplan, der nach spätestens fünf Jahren eine ganzbetriebliche biologische Bewirtschaftung gemäss den Bio Suisse Richtlinien vorsieht. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen sind in der Weisung zur schrittweisen Umstellung beschrieben.
- 4.2.2 Die Bedingungen für eine schrittweise Umstellung sind:
1. Ein verbindlicher Umstellungsplan mit einer detaillierten Beschreibung der Umstellungsschritte und einem Zeitplan;
 2. Nachweis der Kontrollierbarkeit bezüglich Produktionstechnik, Abdriftvermeidung und separatem Warenfluss.
 3. Die Produktionsmassnahmen und der Warenfluss des ganzen Betriebes sind zu dokumentieren und werden kontrolliert. Der Umstellungsplan regelt auch Bewirtschaftungsmassnahmen auf der nicht biologisch genutzten Fläche. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich so biologisch wie möglich.
 4. Eindeutige Abgrenzung der unterschiedlich bewirtschafteten Flächen und deren Ernteprodukte ab Feld bis zum Verkauf. Die Berührungsgrenzen zwischen biologisch und nicht biologisch bewirtschafteten Flächen sind zu minimieren.
 5. Eine nicht biologische Zwischennutzung der biologisch bewirtschafteten Flächen ist ausgeschlossen.
 6. Bewilligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft.
- 4.2.3 Ausser im Rebbau dürfen nur diejenigen Produkte unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig nicht biologisch erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Im Rebbau können unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle (z. B. Mengenerfassung im Rahmen der kantonalen Weinlesekontrollen) die Produkte ein und derselben Rebsorte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden.
- 4.2.4 Biologisch angebaute Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden.
- ### Tierhaltung
- 4.2.5 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die MKA und das BLW dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen. Die Detailbestimmungen sind in der Weisung zur schrittweisen Umstellung beschrieben.
- ### Tierkategorien, Anforderungen
- 4.2.6 Mit Ausnahme von Wiederkäuern und Pferden können sämtliche Tierkategorien schrittweise umgestellt werden. Nicht zulässig ist die Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie. Bei der Fütterung und beim Tierzukauf kann bei den bewilligten Tierkategorien von den Richtlinien abgewichen werden. Die Anforderungen an Haltung, Tierzucht und Tiergesundheit müssen ab Beginn der schrittweisen Umstellung vollumfänglich eingehalten werden.
- ### Dauer und Wartefristen
- 4.2.7 Während maximal drei Jahren nach Umstellungsbeginn müssen die bewilligten Tierkategorien noch nicht sämtliche Anforderungen der Richtlinien erfüllen. Alle Tierkategorien müssen bis Ende des dritten Jahres umgestellt sein. Die Wartefristen müssen also bis 31. Dezember abgeschlossen sein. Die Wartefristen für die einzelnen Nutztiere sind in den Richtlinien Art. 3.1.10 festgelegt. In Abweichung zur schrittweisen Umstellung im Pflanzenbau können die Wartefristen der einzelnen Tierkategorien unabhängig vom Kalenderjahr durchlaufen werden. Während der Wartefrist sind alle Bedingungen der Richtlinien vollumfänglich einzuhalten (inkl. Fütterung und Herkunft der Nutztiere). Nach Durchlaufen der Wartefrist können die Produkte als Umstellungs- oder Vollknospe-Produkte vermarktet werden, je nach Status des Gesamtbetriebes.
- ### Bewilligung
- 4.2.8 Ein Umstellungsplan muss vor Ablauf der Anmeldefrist an die MKA eingereicht werden. Gemäss Art. 9 der BioV muss die schrittweise Umstellung auch vom BLW zugelassen werden.
- ### Bienenhaltung
- 4.2.9 Die Umstellungszeit für die Bienenhaltung dauert mindestens ein Jahr. Sie ist jedoch erst abgeschlossen, wenn das Wachs entsprechend den Vorgaben der Weisungen ausgewechselt worden ist. Die Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Umstellung ist unzulässig.

→ zu Kap. 4.2: Weisung «Schrittweise Umstellung»

5 Verarbeitung und Handel

→ **zu Kap. 5: Weisungen «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung», «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie», «Gastronomie», «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» und «Futtermittel»**

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Soweit Anforderungen für bestimmte Produktgruppen nicht in Weisungen geregelt sind, gelten für die Verarbeitung diese allgemeinen Richtlinien.

→ **zu Kap. 5.1: Weisungen zu den Richtlinien – Lizenznehmer und Hofverarbeiter.
Weisungen zur Verarbeitung bestehen für die folgenden Produktgruppen (Stand 1.1.2012):**

- «Milch und Milchprodukte»
- «Fleisch und Fleischerzeugnisse»
- «Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze und Sprossen»
- «Imkereierzeugnisse»
- «Getreide und Getreideprodukte»
- «Alkoholika und Essig»
- «Pflanzliche Öle und Fette»
- «Eier und Eiprodukte»
- «Gewürze, Würze, Bouillon, Suppen und Saucen»
- «Gastronomie»
- «Futtermittel»
- «Dünge- und Bodenverbesserungsmittel mit der Hilfsstoff-Knospe»

5.2 Herkunft der Zutaten

Allgemeine Anforderungen

5.2.1 Alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus anerkannt biologischem/ökologischem Landbau stammen. Massgebend sind die Bio Suisse Produktionsvorschriften oder von Bio Suisse als gleichwertig anerkannte ausländische Regelungen.

5.2.2 Wildgewachsene Rohstoffe können verwendet werden, sofern sie gemäss Art 2.9 dieser Richtlinien gesammelt worden sind.

Abweichungen

5.2.3 Kann der Antragsteller nachweisen, dass nicht alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind, kann Bio Suisse unter den nachfolgenden Voraussetzungen von den allgemeinen Anforderungen abweichen:

- Einzelne Komponenten dürfen nicht gleichzeitig aus biologischer und nicht biologischer Herkunft stammen.
- Mindestens 95 Prozent der Zutaten müssen aus biologischem Landbau stammen. Die erlaubten nicht biologischen Zutaten sind im Teil D im Anhang 3 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft abschliessend aufgeführt. Zusätzliche Einschränkungen durch Bio Suisse sind möglich. Die nicht biologischen Zutaten müssen als solche deklariert werden. Die Verarbeitung erfolgt auch für diese nach den vorliegenden Richtlinien.
- Stammen weniger als 95 Prozent, aber mindestens 70 Prozent der Zutaten aus biologischem Landbau, können diese Produkte mit der Deklarations-Knospe gekennzeichnet werden. Die Liste der erlaubten nicht biologischen Zutaten (Teil D im Anhang 3 der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft) und der zugelassenen Zusatzstoffe (siehe produktespezifische Weisungen zur Verarbeitung) gilt auch für diese Produkte.
- Produkte aus Knospe-Umstellungsbetrieben dürfen mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden.

Produkte, die mit der Knospe gekennzeichnet werden, dürfen grundsätzlich keine Zutaten aus Umstellungsbetrieben enthalten. Ansonsten müssen sie als Umstellungsprodukte gekennzeichnet werden.

5.2.4 Massgebend für die Berechnung ist der Massenanteil zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

→ **zu Kap. 5.2 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien – Lizenznehmer und Hofverarbeiter**

5.3 Verarbeitungsverfahren und -methoden

Allgemeine Prinzipien

- 5.3.1 Produkte, die mit der Schutzmarke Knospe ausgezeichnet werden, dürfen nur durch schonende, mechanische und physikalische Garungs- und Fermentativ-Prozesse sowie Kombinationen dieser Verfahren verarbeitet werden.
- 5.3.2 Eine unnötige Bearbeitung oder Verarbeitung sowie die Herstellung von Produkten aus isolierten Nahrungsmittelsubstanzen sind unzulässig.
- 5.3.3 Verfahren und Behandlungen mit ionisierenden Strahlen und Mikrowellen sind nicht erlaubt.

Verwendung von Mikroorganismen, Enzymen und speziellen Verfahren

- 5.3.4 Den Nahrungsmitteln dürfen keine genetisch manipulierten Organismen und/oder mit ihrer Hilfe gewonnene Produkte zugefügt werden. Die zugelassenen Enzyme sind in den produktespezifischen Weisungen zur Verarbeitung aufgeführt.

Chemische Verarbeitung von Lebensmitteln

- 5.3.5 Die chemische Verarbeitung von Lebensmitteln oder die chemische Veränderung von Lebensmittelsubstanzen sind verboten. pH-Einstellungen sind in begründeten Fällen zugelassen. Der Gebrauch zugelassener Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (siehe Artikel 5.4.1 und 5.4.2) ist nicht als chemischer Verarbeitungsprozess im Sinne dieser Richtlinien zu betrachten.

→ zu Kap. 5.3 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien – Lizenznehmer und Hofverarbeiter

5.4 Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Definitionen

- 5.4.1 Für Zusatzstoffe gelten die Definitionen der schweizerischen Lebensmittelverordnung.
- 5.4.2 Verarbeitungshilfsstoffe sind Substanzen oder Materialien (unter Ausschluss der Gerätschaften und Utensilien), die normalerweise nicht selbst als Nahrungsmittel verzehrt und die während irgendeines Stadiums der Verarbeitung absichtlich in Kontakt mit dem Nahrungsmittel gebracht werden. Da diese Hilfsstoffe während des Prozesses wieder entfernt werden oder weitgehend verschwinden, werden sie nicht oder nur in Spuren zu Komponenten des Lebensmittels.

Allgemeine Anforderungen

- 5.4.3 Der Einsatz von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen ist wenn möglich zu vermeiden. Als Zusatzstoffe werden nur Substanzen zugelassen, die mit physikalischen Trennmethoden, Garungsprozessen und/oder fermentativen Prozessen gewonnen werden. Hilfsstoffe, die durch Hydrolyse gewonnen werden (z. B. Gelatine), bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch Bio Suisse.
- 5.4.4 Werden bei der Hydrolyse andere als physikalische Bedingungen angewendet, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn der Antragsteller darlegt, dass die gewünschten Eigenschaften des Endproduktes nur mit diesem Hilfsstoff erreicht werden können.
- 5.4.5 Die zugelassenen Zusatzstoffe sind in den produktespezifischen Weisungen zur Verarbeitung aufgeführt. Wird der Gebrauch eines Zusatzstoffes für ein bestimmtes Produkt gestattet, bedeutet dies nicht automatisch, dass er auch für andere Produkte gebraucht werden darf.

→ zu Kap. 5.4 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien – Lizenznehmer und Hofverarbeiter

5.5 Kellerwirtschaft

5.5.1 Traubensaft und Wein müssen ausschliesslich (100 Prozent) aus Trauben aus biologischem Anbau hergestellt werden. Jeder Betrieb mit eigener Weinbereitung untersteht einer zusätzlichen Kellerkontrolle.

5.5.2 Die für die Weinbereitung zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe, Filtrationshilfsmittel sowie physikalischen Verfahren sind in den produktespezifischen Weisungen zur Verarbeitung aufgeführt.

5.5.3 Zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes darf dem Traubenmost entweder Zucker (Saccharose) in trockener Form oder konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat zugegeben werden. Der natürliche Alkoholgehalt darf um maximal 1,25 Volumenprozent (entspricht 2,5 kg Saccharose pro hl Traubenmost) erhöht werden. Ausgenommen davon sind Weine aus Labrusca-Trauben und Schaumweine, deren natürlicher Alkoholgehalt um maximal 2 Volumenprozent (entspricht 4 kg/hl) erhöht werden darf. Die MKV kann in begründeten Fällen auch für andere Weine eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes um maximal 2 Volumenprozent bewilligen.

5.5.4 Als Konservierungsmittel darf schweflige Säure (SO₂) verwendet werden. Die Maximalwerte sind in den Weisungen zu den Richtlinien für Lizenznehmer und Hofverarbeiter festgehalten. Andere Substanzen können nach Prüfung durch die MKV zugelassen werden.

→ zu Kap. 5.5: Weisung «Alkoholika und Essig»

5.6 Reinigungsmittel

5.6.1 Die Auswahl und der Gebrauch von Reinigungsmitteln sollen so vorgenommen werden, dass Umweltschäden minimiert werden.

5.7 Schädlingskontrolle

Allgemeine Prinzipien

5.7.1 Das Auftreten von Schädlingen soll durch gute Herstellungspraxis und Hygienebedingungen vermieden werden. Unterstützend dazu sind vorbeugende Massnahmen zu treffen. Eine direkte Behandlung der Schädlinge mit Regulierungsmitteln ist nur im Ausnahmefall mit den von Bio Suisse zugelassenen Mitteln zulässig.

Zugelassene Massnahmen

5.7.2 Die zur Vorbeugung zugelassenen Mittel (Wirkstoffe) und Massnahmen sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt.

5.7.3 Die zur Behandlung von Räumen und Anlagen zugelassenen Mittel (Wirkstoffe) und Massnahmen sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt.

5.7.4 Die zur direkten Behandlung von Schädlingen auf Knospe-Produkten zugelassenen Mittel (Wirkstoffe) und Massnahmen sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt.

Bewilligungspflichtige Massnahmen

5.7.5 Mittel (Wirkstoffe), deren Einsatz eine Bewilligung der MKV erfordern, sind in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» geregelt.

Die in der Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung» aufgeführten Mittel dürfen nicht in direkten Kontakt mit Knospe-Produkten gebracht werden. Eine Kontamination von Knospe-Produkten ist mit geeigneten Massnahmen auszuschliessen.

Verbotene Massnahmen

5.7.6 Alle Massnahmen und Regulierungsmittel zur Schädlingskontrolle, die nicht in den Artikeln 5.7.2, 5.7.3, 5.7.4 und 5.7.5 erwähnt sind, sind verboten. Namentlich zu erwähnen sind dabei insbesondere jegliche Begasung und Bestrahlung von Lebensmitteln oder deren Rohmaterialien mit ionisierenden Strahlen und Mikrowellen.

→ zu Kap. 5.7: Weisung «Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung»

5.8 Gebäude und Anlagen

5.8.1 Wo biologische und nicht biologische Produkte in denselben Gebäuden und Anlagen verarbeitet werden, ist die Trennung der einzelnen Chargen durch geeignete organisatorische Massnahmen sicherzustellen.

Lagerung

5.8.2 Erzeugnisse aus biologischem Landbau sind so zu lagern, dass jede Vermischung oder Verwechslung mit nicht biologischem Gut ausgeschlossen ist. Nicht biologisch und biologisch erzeugte Produkte dürfen nur zusammen gelagert werden, wenn sie verkaufsfertig verpackt und gekennzeichnet sind. Lagerräume und Behältnisse für unverpackte Produkte müssen von anderen getrennt und speziell gekennzeichnet sein. Einwirkungen möglicher Pestizidbehandlungen vor dem Gebrauch dieser Räume und Behältnisse müssen ausgeschlossen werden. Elevatoren, Rohre usw. müssen frei sein von Resten nicht biologisch erzeugter Produkte.

5.8.3 Neben dem Lagern bei Umgebungstemperatur sind die folgenden spezifischen Lagerbedingungen zugelassen:

- Kühlung
- Tiefgefrieren
- Kontrollierte Atmosphäre (nur CO₂, O₂, N₂)

Bei starker Beeinträchtigung der Qualität müssen Rohstoffe, die zur Haltbarmachung vor der Verarbeitung tiefgefroren werden, deklariert werden.

Transport

5.8.4 Biologisch und nicht biologisch erzeugte Produkte dürfen nur gemeinsam transportiert werden, wenn sie angemessen verpackt und einzeln gekennzeichnet sind. Die Verpackung während des Transportes muss den Verpackungsbestimmungen dieser Richtlinien entsprechen.

5.9 Verpackungsmaterialien

Allgemeine Anforderungen

5.9.1 Für die Verpackung sind die Systeme zu benutzen, welche bei optimalem Produkteschutz die geringste Umweltbelastung verursachen. Wo es sinnvoll ist, sind Mehrwegsysteme vorzusehen.

Verpackungsmaterialien

5.9.2 Über zugelassene Verpackungsmaterialien entscheidet die MKV.

→ zu Kap. 5.9 (produktespezifisch): Weisungen zu den Richtlinien – Lizenznehmer und Hofverarbeiter

5.10 Importierte Knospe-Produkte

Grundsätze

5.10.1 Importierte Bioprodukte (Roherzeugnisse und Verarbeitungsprodukte), die mit der Knospe ausgezeichnet werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Erzeugung der Produkte muss den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Es gilt das Prinzip der Gleichwertigkeit. Dazu muss der Erzeuger der Produkte (siehe Art. 5.10.5 und 5.10.6) oder der Anbauverband (siehe Art. 5.10.7) von Bio Suisse anerkannt sein.
- Der Import hat ausschliesslich durch Importeure zu erfolgen, die einen gültigen Lizenzvertrag mit Bio Suisse besitzen (vgl. Art. 1.2.3).
- Es werden nur Produkte Knospe-anerkannt, die auf dem Land- oder Seeweg in die Schweiz gelangen (Flugverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall von der MKI bewilligungspflichtig.
- Die gesetzlichen Bestimmungen der Bio-Verordnung sind einzuhalten.
- Bioimporten aus dem nahegelegenen Ausland ist Priorität einzuräumen.

5.10.2 Sind die Bedingungen von Art. 5.10.1 erfüllt und der Warenfluss kann eindeutig bis zu einem anerkannten Betrieb nachgewiesen werden, erhält der importierende Lizenznehmer für jede importierte Charge eine Knospe-Anerkennungsbestätigung, die zur Auszeichnung der Charge mit der Knospe berechtigt. Die Bio Suisse Anerkennung eines ausländischen Betriebes berechtigt allein nicht zur Knospe-Auszeichnung von dessen Erzeugnissen.

5.10.3 Bio Suisse schränkt die Knospe-Auszeichnungen von ausländischen Erzeugnissen bei ausreichender Inlandversorgung oder bei vollständiger Verarbeitung im Ausland ein.

Frischprodukte

5.10.4 Frischprodukte (Frischobst und Frischgemüse) aus Übersee können grundsätzlich nicht mit der Knospe ausgezeichnet werden. Davon ausgenommen sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht in der Schweiz oder in Europa angebaut werden können. Entsprechende Produkte und Herkunftsgebiete werden in einer Positivliste aufgeführt.

→ **zu Art. 5.10.4: Positivliste Frischprodukte aus Übersee**

Anerkennung von einzelnen Betrieben im Ausland

5.10.5 Die Einhaltung dieser Richtlinien wird für jeden ausländischen Betrieb von Bio Suisse (MKI) oder von einer von Bio Suisse anerkannten ausländischen Kontroll- und/oder Zertifizierungsstelle überprüft. Die Anerkennung von Einzelbetrieben muss jährlich erneuert werden.

5.10.6 Verarbeitungs- und Handelsbetriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien kontrolliert und zertifiziert werden. Die MKI kann im Einzelfall vereinfachte Anerkennungsverfahren durchführen.

Anerkennung von Anbauverbänden

5.10.7 Bio Suisse kann neben Einzelbetrieben auch Produkte von Anbauverbänden auf Grund einer Richtlinienbeurteilung anerkennen.

Ausführungsbestimmungen und Sanktionsreglement

5.10.8 Die MKI kann für bestimmte Bereiche, die in den Bio Suisse Richtlinien nicht hinreichend geregelt sind (z. B. spezifische Fragen des Anbaus in tropischen Gebieten, Anerkennung von Anbauprojekten), Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie führt zudem ein spezifisches Sanktionsreglement für die Handhabung bei Verstössen.

→ **zu Art. 5.10.8: Ausführungsbestimmungen und Entscheidungsgrundlagen der MKI**

Gebühren

5.10.9 Für die Anerkennung von Einzelbetrieben im Ausland wird dem importierenden Lizenznehmer von Bio Suisse eine aufwandbezogene Gebühr verrechnet. Die Gebühr wird auch verrechnet, wenn der zur Anerkennung vorgeschlagene Betrieb nicht anerkannt wird.

6 Marktauftritt

6.1 Deklaration

6.1.1 Allgemeines

- 6.1.1 Sofern ein Vertrag mit Bio Suisse besteht, darf die Schutzmarke Knospe gemäss nachstehenden Bestimmungen und der Weisung «Anforderungen zur Kennzeichnung von Produkten und Werbemitteln mit der Knospe» verwendet werden. Verpackungen müssen den Vorschriften und Druckvorlagen dieser Weisung entsprechen und sind vor dem Druck in jedem Fall der Bio Suisse Geschäftsstelle vorzulegen.

Der Bio Suisse Vorstand kann Markenzusätze festlegen, die neben der Kollektivmarke Knospe verwendet werden dürfen. Bestimmungen dazu werden in einem Markenzusatz-Reglement vom Vorstand erlassen.

6.1.2 Schweizerische Bioprodukte

- 6.1.2 Für Produkte, die zu mindestens 90 Prozent aus in der Schweiz angebauten Rohstoffen bestehen, wird die Knospe mit dem Zusatz «BIO SUISSE» verwendet. Bei der Verwendung von Markenzusätzen gemäss Artikel 6.1.1 wird das Wort «SUISSE» ersetzt.



6.1.3 (Teil-)importierte Produkte

- 6.1.3 Für Produkte, die zu weniger als 90 Prozent aus in der Schweiz angebauten Rohstoffen bestehen, wird die Knospe mit dem Zusatz «BIO» verwendet.



Importierte Bioprodukte, die mit der Knospe ausgezeichnet werden, müssen die Voraussetzungen von Kapitel 5.10 erfüllen.

6.1.4 Deklarations-Knospe

- 6.1.4 Im Verzeichnis der Zutaten bzw. bei der Angabe der Rohstoffe von Nichtlebensmitteln muss die Knospe ohne die Wörter «BIO» und «SUISSE» aufgeführt werden. Die Knospe-Deklaration muss sich in diesem Fall eindeutig auf die Zutaten/Rohprodukte beziehen, die gemäss den vorliegenden Richtlinien erzeugt worden sind und in Grösse und Farbe mit der übrigen Schrift übereinstimmen.

6.1.5 Umstellungs-Knospe

Produkte, die von Umstellungsbetrieben stammen, dürfen mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Zusätzlich muss auf allen Umstellungsprodukten der Satz «Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft» vermerkt sein. Der Satz ist im Wortlaut obligatorisch.

Für Produkte, die zu mindestens 90 Prozent aus in der Schweiz angebauten Rohstoffen bestehen:



Für Produkte mit mehr als 10 Prozent ausländischen Rohstoffen:



Die Umstellungs-Knospe muss, wie abgebildet, ohne das Wort «BIO» verwendet werden.

Es gelten weiter folgende Einschränkungen:

- Der Umstellungsvermerk (obligatorischer Satz) und Hinweise auf die biologische Landwirtschaft dürfen hinsichtlich Farbe, Grösse und Schrifttyp nicht auffällender sein als die Sachbezeichnung.
- Die Worte «biologischer Landbau» dürfen nicht stärker hervorgehoben werden als die Worte «hergestellt im Rahmen der Umstellung auf».
- Bei Produkten mit mehreren landwirtschaftlichen Zutaten darf die Umstellungs-Knospe nicht im Sichtfeld der Sachbezeichnung verwendet werden. Die Umstellungs-Knospe muss in diesem Fall klar abgesetzt von der Sachbezeichnung verwendet werden.
- Produkte mit der Umstellungs-Knospe dürfen in der EU nicht als Bioprodukte vermarktet werden.

In einzelnen Fällen können verarbeitete neue Produkte, die die Bio-Verordnung erfüllen, aber noch nicht vollumfänglich den Bio Suisse Weisungen entsprechen, vorübergehend mit der Umstellungs-Knospe ausgezeichnet werden. Die MKV legt fest, welche Abweichungen zu den Weisungen tolerierbar sind. Produkte in dieser Kategorie sind bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird für maximal zwei Jahre erteilt. Nach Ablauf der Frist muss das Produkt vollumfänglich weisungskonform sein oder jeglicher Hinweis auf die Knospe muss entfernt werden.

Hilfsstoff-Knospe

Mit der Hilfsstoff-Knospe (Abbildung) können Produkte speziell ausgezeichnet werden, die nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehen, sondern als Hilfsstoffe im Biolandbau zugelassen sind.



HILFSSTOFFE INTRANTS COADIUVANTI

Mit der Hilfsstoff-Knospe:

- sollen ökologisch sinnvolle Produkte gefördert werden.
- sollen qualitativ besonders hochwertige Produkte bevorzugt werden.
- soll zu einer sinnvollen Wiederverwertung von Nebenprodukten der Lebensmittelverarbeitung beigetragen werden.
- sollen Produkte auf der Basis erneuerbarer Rohstoffe gefördert werden.

Die Zertifizierung von Produkten mit der Hilfsstoff-Knospe erfordert, dass

- die Produkte die Wirkung haben, für welche sie angepriesen werden.
- die Produkte nicht mit problematischen Rückständen belastet sind.

Für die Auszeichnung von Produkten mit der Hilfsstoff-Knospe ist eine Bio Suisse Lizenz nötig. An diese Auszeichnung sind zusätzliche Anforderungen und Produktinformationen (Hilfsstoff-Knospe und Erläuterungstext) geknüpft, welche in separaten Weisungen geregelt sind.

Information über Verarbeitung und Produkteigenschaften

6.1.6 Die wichtigsten Verarbeitungsverfahren, die Adresse des Verarbeiters oder Inverkehrbringers sowie die Zertifizierungsstelle müssen auf dem Knospe-Produkt aufgeführt sein. Wenn möglich ist das Herkunftsland anzugeben, mindestens aber die Bezeichnung «Import».

6.1.7 Für das Tiefgefrieren wasserhaltiger Produkte kann die MKV eine Deklaration verlangen (siehe Artikel 5.8.3).

Liste der Zutaten und Zusatzstoffe

6.1.8 Neben den Zutaten müssen alle Zusatzstoffe zwingend mit der Gattungsbezeichnung plus entweder der entsprechenden E-Nummer oder der Einzelbezeichnung deklariert werden. Biologisch erzeugte Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind als solche zu erwähnen. Ein Umgehen der Deklaration auf Grund von Durchtrageeffekten (z. B. beim Auflisten von Zutaten oder Zusatzstoffen, die selbst aus mehr als einer Zutat zusammengesetzt sind) ist unzulässig.

Besondere Regelung für Gewürze und Kräuter

6.1.9 Falls Kräuter und/oder Gewürze weniger als 2 Prozent des Gesamtgewichtes des Produktes ausmachen, können sie unter den Gesamtbegriff Gewürze und/oder Kräuter aufgelistet werden. Die vollständige und tatsächliche Mischung muss bei der Inspektion verfügbar sein.

Produkte aus Wildsammlung

6.1.10 Die Wildsammlung muss bei vollständig aus Wildsammlung stammenden Produkten bei der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste deklariert werden (z. B. «zertifizierte Wildsammlung»).

→ **zu Kap. 6.1:**

- **Weisungen zu den Richtlinien – Lizenznehmer und Hofverarbeiter**
- **Weisung «Alpung und Sömmerung»**

6.2 Vermarktung von Knospe-Produkten

Verkaufsdeklaration

6.2.1 Die Knospe darf weder in Inseraten noch auf der Informationsebene der Verkaufsräume irreführend mit Produkten, welche nicht nach den Vorschriften dieser Richtlinien produziert worden sind, in Verbindung gebracht werden. Knospe-Produkte müssen von anderen Produkten klar abgetrennt werden.

Produkteauswahl

6.2.2 Produkten, die dem Image der Knospe abträglich sind (nicht im Sinne des Gesundheitsverständnisses der Konsumentinnen und Konsumenten, mangelhafte innere Qualität, Image als stark verarbeitetes Produkt usw.), kann der Lizenzvertrag verweigert werden.

Vermarktung nicht biologischer Produkte

6.2.3 Auf einem Knospe-Landwirtschaftsbetrieb können sowohl biologische wie auch nicht biologische Produkte verarbeitet und angeboten werden. Oberstes Gebot ist eine strikte Trennung der Warenflüsse und eine korrekte Deklaration. Der Konsument darf nicht getäuscht werden.

6.2.4 Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes in biologischer und nicht biologischer Qualität ist verboten. Verkaufsfertig verpackt zugekaufte Produkte sind von diesem Verbot ausgenommen. Wenn der Produzent Verarbeitung, Handel und Vermarktung nach den Massstäben einer Lizenznehmerkontrolle kontrollieren lässt, ist eine Parallelvermarktung möglich.

6.2.5 Erweckt ein Stand oder ein Verkaufslokal den Eindruck, die Verkaufsstelle eines Biobetriebes zu sein, ist eine Kennzeichnung mit dem Produzentenausweis notwendig, der belegt, dass der Betrieb anerkannt ist.

→ **zu Art. 6.2.3–6.2.5: Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung»**

7 Kontrolle und Anerkennung

7.1 Kontrollpflicht

7.1.1 Betriebe und Unternehmen, die einen Vertrag mit Bio Suisse abgeschlossen haben, werden regelmässig auf die Einhaltung dieser Richtlinien hin kontrolliert.

7.2 Kontrolle von Produzenten

Aufzeichnungen

7.2.1 Die Betriebe haben den Zukauf und die Verwendung von Düngemitteln, Futtermitteln bzw. Futterzusätzen und Pflanzenschutzmitteln auszuweisen. Nach diesen Richtlinien unzulässige Hilfsstoffe dürfen auf dem Betrieb keine vorhanden sein.

7.2.2 Die Betriebe sind zudem zu einer Aufzeichnung der Produktion und zu einer angemessenen detaillierten Buchführung über Zu- und Verkäufe verpflichtet.

Kontrolle

7.2.3 Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich und umfasst den ganzen Betrieb einschliesslich Hofverarbeitungsprodukte. Die Kontrollen müssen von einer vom Bund (bzw. vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung METAS) akkreditierten und von Bio Suisse bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt werden.

→ **zu Art. 7.2.3: Liste der zur Kontrolle und Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

→ **zu Art. 7.2.1-7.2.3: Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung»**

Ausnahmebewilligungen

7.2.4 Über Ausnahmebewilligungen entscheidet jährlich neu die Zertifizierungsstelle unter Einbezug der MKA. Ausnahmebewilligungen werden nur mit zeitlicher Beschränkung erteilt.

7.2.5 Im Pflanzenschutz werden Ausnahmebewilligungen nur für Spezialzweige erteilt, die nicht Teil der Fruchtfolge sind und wenn es sich um Probleme handelt, die im biologischen Landbau noch nicht befriedigend gelöst sind.

Lenkungsabgaben

7.2.6 Die MKA kann nicht biologische Produktionsmittel wie z. B. Hilfsstoffe, Futtermittel, Jungtiere bei ungenügender Verfügbarkeit der biologischen Alternative mit einer Lenkungsabgabe belegen. Der Ertrag ist zur Verbilligung der biologischen Alternative einzusetzen und/oder einem im Interesse des gesamten Biolandbaus liegenden Zweck zuzuführen.

Die Höhe der Lenkungsabgabe und der allfälligen Verbilligung wird von der MKA festgelegt. Wenn der Zweck der Lenkungsabgabe erreicht ist, muss die Abgabe aufgehoben werden. Lenkungsabgaben werden in den Weisungen geregelt.

→ **zu Art. 7.2.6: Weisungen «Lenkungsabgaben bei Küken» und «Lenkungsabgaben bei Vermehrungsmaterial»**

7.3 Kontrolle von Verarbeitung und Handel

Aufzeichnungspflicht, Buchführung

7.3.1 Der Lizenznehmer hat die Einhaltung dieser Richtlinien nachzuweisen. Aufzeichnungen und Buchhaltung müssen auf allen Stufen des Verarbeitungsprozesses nachvollziehbar sein, von der landwirtschaftlichen Erzeugung über Transport, Lager, Silo, eigentliche Verarbeitung und Verpackung beim Verarbeiter oder Grosshändler bis zum Einzelhandel.

Die Dokumentation muss sich erstrecken über:

- Partienummern, Daten, Mengen, Art der eingegangenen, verarbeiteten, gelagerten und ausgelieferten Produkte;
- Details über Lieferanten, einschliesslich Garantie (Zertifikate) über die biologische Erzeugung der Produkte;
- Rezepte einschliesslich Verarbeitungs- und Lagerverluste;
- Fließdiagramme;
- Mittel und Verfahren zur Reinigung und Schädlingskontrolle.

7.3.2 Jedes Produkt muss bis zu seinem Herkunftsort identifizierbar sein. Werden Produkte verschiedener Herkunft im Lager oder im Verarbeitungsprozess gemischt, muss die Herkunft in der Buchhaltung ersichtlich sein. Die Lizenznehmer müssen von jeder Charge eine getrennte Probe für die Zeit aufbewahren, in der das Produkt üblicherweise im Handel ist. Ausnahmen können von Bio Suisse bewilligt werden. Bio Suisse kann über die Kontrollstelle für bestimmte Produkte Stichproben einholen und an neutraler Stelle hinterlegen lassen.

Kontrolle

7.3.3 Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich zu einem geeigneten Zeitpunkt. Die Kontrollen müssen von einer vom Bund (bzw. vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung METAS) akkreditierten und von Bio Suisse bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt werden. Bei der Kontrolle wird die Einhaltung dieser Richtlinien sowie der allgemeinen Lizenzvertragsbedingungen überprüft. Es werden insbesondere alle Einrichtungen, die mit der Herstellung der biologischen Produkte im Zusammenhang stehen, sowie die Warenflüsse kontrolliert.

→ **zu Art. 7.3.3: Liste der zur Kontrolle und Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

→ **zu Kap. 7.3: Weisung der MKV «Allgemeine Anforderungen» (gültig für Lizenznehmer) und Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung»**

7.4 **Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien**

7.4.1 Die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien wird für alle Produzenten bzw. Verarbeitungs- und Handelsbetriebe durch eine von Bio Suisse bezeichnete und vom Bund (bzw. vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung METAS) akkreditierte Zertifizierungsstelle durchgeführt. Eine Anpreisung von zertifizierten Produkten mit der Knospe oder die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien bei der Vermarktung ist nur nach Vergabe der Knospe durch Bio Suisse zulässig.

→ **zu Art. 7.4.1: Liste der zur Kontrolle und Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**

Rekurse

7.4.2 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle sind an die Zertifizierungsstelle zu richten.

7.5 **Vergabe der Knospe**

7.5.1 Der Abschluss eines Produktions- resp. Lizenzvertrages mit Bio Suisse ist Voraussetzung zur Berechtigung der Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe. Ebenfalls Voraussetzung ist die Zertifizierung nach den Bio Suisse Richtlinien. Über die Vergabe der Knospe entscheiden die Markenkommissionen «Anbau», «Verarbeitung/Handel» sowie «Import».

Rekurse

7.5.2 Rekurse gegen Entscheide der Bio Suisse Markenkommissionen werden vom Bio Suisse Vorstand behandelt.

7.6 **Verstösse und Sanktionen**

7.6.1 Die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Richtlinien sind in den Bio Suisse Sanktionsreglementen festgelegt. Die schwächste Sanktion ist die Verwarnung mit Frist zur Behebung des Mangels. Die stärkste Sanktion ist die Aberkennung eines Betriebes bzw. die Auflösung des Produktions- resp. Lizenzvertrages mit Zahlung einer Konventionalstrafe und allfälligem Schadenersatz sowie der Veröffentlichung des Entscheides.

Rekurse

7.6.2 Rekurse gegen Sanktionen sind an die verfügende Stelle (gemäss Rechtsmittelbelehrung) zu richten.

→ **zu Kap. 7.6: Sanktionsreglemente «Produzenten» und «Lizenznehmer»**

8 Soziale Anforderungen

8.1 Einführung

- 8.1.1 Der Artikel regelt die Bedingungen im sozialen Bereich, die für eine Knospe-Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben und Lizenznehmern eingehalten werden müssen. Anstellungsbedingungen, gesundheitliche Sorgfaltspflicht und Rechte der MitarbeiterInnen sind eine Verantwortungsfrage. Minimale Grundanforderungen sollen deshalb von allen Knospe-Betrieben eingehalten werden.

8.2 Definitionen

- 8.2.1 Die sozialen Anforderungen behandeln die Arbeitsbedingungen für MitarbeiterInnen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Verarbeiters. Sie sollen nicht verwechselt werden mit Fair Trade Anforderungen, welche faire Preise und Preisbildung sowie Transparenz in der Handelskette bewerten.

8.3 Umsetzung

- 8.3.1 Die Anforderungen an die soziale Gerechtigkeit müssen in Schritten erfüllt werden, die vom Betrieb darzustellen sind (Massnahmenplan). Die Produkte können beim Vorliegen eines Massnahmenplanes bis zum vollständigen Erfüllen der sozialen Anforderungen mit der Knospe ausgezeichnet werden. Falls korrigierende Massnahmen nötig sind, müssen diese innerhalb einer vereinbarten Frist umgesetzt sein.

8.4 Deklaration

- 8.4.1 Das Erfüllen der sozialen Anforderungen ist ein fester Bestandteil der Knospe-Bedingungen. Es wird deshalb keine gesonderte Auszeichnung der Produkte mit einem ergänzten Knospe-Label oder einem neuen Knospe-Label angestrebt.

8.5 Arbeitsverhältnis

- 8.5.1 Die Betriebsleitung muss gegenüber den MitarbeiterInnen die folgenden Punkte darlegen: Arbeitsbeschreibung, Lohn und Zahlungsmodus, Kündigungsfristen und Kündigungsgründe, Abzüge, Arbeitszeit/Freizeit und Regelung bei Krankheit/Unfall/Mutterschaft. Diese Information muss dokumentiert sein und zu Handen der Kontrolle einsehbar sein. Es muss grundsätzlich ein schriftlicher Arbeitsvertrag für alle MitarbeiterInnen vorliegen.
- 8.5.2 Der Lohn muss (gerechnet auf eine Vollbeschäftigung) mindestens den Grundbedarf der MitarbeiterInnen decken, den lokalen Gesetzen entsprechen und branchenüblich sein. Die MitarbeiterInnen müssen über den Zahlungsmodus, Art und Ort der Bezahlung informiert sein. Es ist offen zulegen, unter welchen Umständen vom Arbeitgeber Abzüge geltend gemacht werden dürfen. Allfällige Abzüge müssen den Gesetzen respektive den Vorgaben des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft (NAV, resp. GAV) entsprechen und gerechtfertigt sein. Die Lohnzahlungen müssen angemessen dokumentiert sein, dies beinhaltet: Lohnansatz (Stundenbasis/Monatsbasis), Anzahl geleistete Arbeitsstunden, Bezugsperiode, geleistete Überstunden, Abzüge und ausbezahlte Netto-Lohnsumme.
- 8.5.3 Für die maximale Arbeitszeit gelten die regionalen resp. staatlichen Gesetzgebungen für die Branche.
- 8.5.4 Durch gegenseitige Vereinbarung kann eine Jahresarbeitszeit oder eine Durchschnittsarbeitszeit über eine Periode von max. 6 Wochen festgelegt werden. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität in Spitzenzeiten.
- 8.5.5 Überstunden müssen mit den entsprechenden Lohnzuschlägen entschädigt oder mit Freizeit kompensiert werden.
- 8.5.6 Allen MitarbeiterInnen steht grundsätzlich das Recht zu, nach 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag (24 Stunden) zu beziehen.
- 8.5.7 Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschliessen. Hat der Arbeitnehmer die Kündigungsfrist eingehalten, darf der Betrieb nicht Lohn, Eigentum oder Dokumente der MitarbeiterInnen zurückbehalten, was diese zwingt, auf dem Betrieb zu bleiben.

Explizite Regelung für saisonale und temporäre MitarbeiterInnen:**Saisonarbeitskräfte und PraktikantInnen**

- 8.5.8 Verbindliche Verträge zwischen Arbeitgeber und temporären MitarbeiterInnen sind notwendig. Saisonarbeitskräfte und PraktikantInnen erhalten dieselben betrieblichen Dienstleistungen, die den Dauerbeschäftigten zustehen. Sie arbeiten unter denselben Arbeitsbedingungen.

TagelöhnerInnen und Gelegenheitsarbeitskräfte

- 8.5.9 Verbindliche Verträge zwischen Arbeitgeber und temporären MitarbeiterInnen sind notwendig. Die geleistete Arbeitszeit und die Entschädigung müssen dokumentiert werden. Die MitarbeiterInnen müssen über ihre Rechte informiert sein und angemessen entschädigt werden.

MitarbeiterInnen von Subunternehmen

- 8.5.10 Für die MitarbeiterInnen von Subunternehmen gelten dieselben Bedingungen, die den Dauerbeschäftigten auf dem Betrieb zustehen. Die Betriebsleitung, die das Subunternehmen beauftragt, trägt dafür die Verantwortung.

8.6 Gesundheit und Sicherheit

- 8.6.1 Die Betriebsleitung trägt Sorge, dass Gesundheit und Sicherheit der Menschen auf dem Betrieb intakt bleiben und durch die Mitarbeit nicht gefährdet werden. Gezielte Schulung und Schutzkleidung für welche die Betriebsleitung sorgt, tragen dazu bei. Der Betrieb muss Mitglied bei einer Branchenorganisation zur Arbeitssicherheit gemäss EKAS sein.

- 8.6.2 Der regelmässige Schulbesuch sowie die körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Kindern dürfen durch die Mitarbeit auf dem Betrieb nicht beeinträchtigt werden.

- 8.6.3 Der Zugang zu hygienischen Einrichtungen und medizinischer Versorgung muss vom Betrieb gewährleistet sein. Lohnausfälle durch Krankheit, Unfall und Mutterschaft müssen vom Betrieb mindestens gemäss den gesetzlichen Vorgaben abgedeckt werden. Den MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellte Wohnungen müssen bezüglich Dimension, Ausstattung (fliessend Wasser, Heizung, Licht, Möbel), Hygiene (Toiletten), Erreichbarkeit und Schutz der Privatsphäre mindestens den regional üblichen Anforderungen entsprechen.

8.7 Gleichstellung

- 8.7.1 Alle MitarbeiterInnen geniessen dieselben Rechte, unabhängig von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, politischer Meinung oder sexueller Orientierung.

- 8.7.2 Alle MitarbeiterInnen haben gleichberechtigt Zugang zu Fortbildungsmassnahmen und betrieblichen Dienstleistungen des Arbeitgebers (z. B. Naturalien, Mitfahrgelegenheiten etc.). Auch werden sie bezüglich Lohn und Naturalleistungen für gleiche Arbeit gleich entschädigt.

8.8 Arbeitsrechte

- 8.8.1 Die MitarbeiterInnen haben die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie haben das Recht der Versammlungsfreiheit, der Kollektivverhandlung und das Recht, dass sie von der Betriebsleitung angehört werden, ohne deswegen diskriminiert zu werden. Sie müssen über Beschwerdemöglichkeiten bezüglich ihres Arbeitsverhältnisses informiert werden.

8.9 Kontrollverfahren

- 8.9.1 Die Dokumentationen unterstehen sinngemäss dem Kontrollverfahren gemäss Kapitel 7 der Bio Suisse Richtlinien. Im Kontrollbericht müssen die unter Kap. 8.5–8.8 genannten Kriterien abgedeckt werden.

9 **Fairer Handel**

9.1 **Grundwerte**

9.1.1 Der Handel von Knospe-Produkten muss nach fairen Prinzipien erfolgen. Dies beinhaltet insbesondere die Orientierung an den folgenden Grundwerten:

- gegenseitige Wertschätzung, Respekt und Vertrauen unter den Marktpartnern der Wertschöpfungskette;
- partnerschaftliche und langfristige Zusammenarbeit und Verantwortung in Vertragsverhandlungen;
- gerechte Preisgestaltung;
- konstruktive Zusammenarbeit zur Förderung des biologischen Landbaus in der Schweiz.

9.2 **Verhaltenskodex**

9.2.1 Knospe-Produzenten und -Lizenznehmer verpflichten sich auf die Einhaltung von partnerschaftlich entwickelten und weiterentwickelten Grundsätzen des fairen Handelns, festgehalten im «Verhaltenskodex zum Handel mit Knospe-Produkten».

9.3 **Gesprächsrunden**

9.3.1 Bio Suisse organisiert branchenweise mindestens einmal jährlich Gesprächsrunden zum Fairen Handel. Darin werden die Handelsbeziehungen im Bezug auf die im Kodex festgehaltenen Leitlinien reflektiert. An den Gesprächsrunden nehmen auch Konsumentenvertreter teil.

9.3.2 Die Knospe-Marktpartner verpflichten sich, an diesen Gesprächsrunden teilzunehmen.

9.3.3 Wenn einer der Marktpartner dies einfordert, müssen verbindliche Zielvereinbarungen auf Grundlage der Kodex-Leitlinien getroffen werden, um die Handelspraxis innerhalb einer gemeinsam festgelegten Frist zu verbessern.

9.4 **Ausschuss fairer Handel**

9.4.1 Die Beurteilung von Fällen von unfairem Verhalten, für die die Handelspartner in den Gesprächsrunden oder in bilateralen Diskussionen keine Einigung erzielen können, erfolgt durch einen paritätisch zusammengesetzten Ausschuss aus Vertretern von Knospe-Produzenten und -Lizenznehmern. Die Produzentenvertreter werden von der Bio Suisse Delegiertenversammlung, die Lizenznehmervertreter in einer transparenten Weise vom Bio Suisse Vorstand bestimmt.

9.4.2 Jeder Knospe-Betrieb und jeder Knospe-Lizenznehmer hat das Recht, durch schriftlichen Antrag Fälle von unfair empfundenem Verhalten durch den Ausschuss beurteilen zu lassen. Der Ausschuss kann ein vorgängiges Schlichtungsgespräch verlangen, bevor der Fall behandelt wird.

9.4.3 Jeder Knospe-Betrieb und jeder Knospe-Lizenznehmer hat die Pflicht, Entscheide des Ausschusses umzusetzen.

9.5 **Erfolgskontrolle**

9.5.1 Bis 2012 werden von Bio Suisse Indikatoren für die Messbarkeit von Fairness entwickelt.

9.5.2 Bio Suisse legt jährlich Rechenschaft ab über den Stand der Entwicklung des fairen Handels im Inland. Die Delegiertenversammlung entscheidet alle fünf Jahre über das weitere Vorgehen.

10 **Vorschriften für die Vermarktung**

10.1 **Milch und Milchprodukte**

Mitgliedschaftspflicht

- 10.1.1 Verkehrsmilchproduzenten sind verpflichtet, bei einer von Bio Suisse zugelassenen Bio-Milchorganisation Mitglied zu sein. Die Bedingungen werden in einer Weisung festgelegt.

Bio-Milchorganisationen

- 10.1.2 Die MKA erlässt die Zulassungskriterien. Sie regelt Vergabe und Entzug der Zulassung, sowie die Sanktionen. Die Geschäftsstelle führt eine Liste der zugelassenen Organisationen.

- 10.1.3 Die Zulassung von Bio-Milchorganisationen erfolgt über einen Vertrag mit Bio Suisse.

10.2 **Distributionspolitik**

- 10.2.1 Der Bio Suisse Vorstand legt die Anforderungen an Detailhandelsunternehmen fest, welche Produkte mit der Bio Suisse Marke Knospe vertreiben möchten. Grundvoraussetzung der Genehmigung eines solchen Detailhandelsunternehmens ist die Akzeptanz der Grundsätze, Ziele und Werte von Bio Suisse.

- 10.2.2 Detailhandelsunternehmen im Sinne von Artikel 10.2.1 sind Detailhandelsunternehmen, die in der Schweiz über mehr als fünf Verkaufspunkte verfügen oder mit Lebensmitteln einen Jahresumsatz von mehr als CHF 5 Mio. erzielen.

- 10.2.3 Produkte im Sinne von Artikel 10.2.1 sind Frischprodukte von Bio Suisse Produzenten oder verarbeitete Produkte von durch Bio Suisse lizenzierten Betrieben, die nicht mit einer geschützten Marke des entsprechenden Betriebes versehen sind.

- 10.2.4 Bio Suisse überprüft die Einhaltung der Anforderungen an Detailhandelsunternehmen regelmässig und behält sich vor, Detailhandelsunternehmen, die ihre Vorgaben nicht erfüllen, den Vertrieb von mit einer Marke der Bio Suisse versehenen Produkten zu untersagen.

10.3 **Werbung für Bioprodukte**

- 10.3.1 Produzenten stellen sich nur in Absprache mit Bio Suisse für breite Biowerbekampagnen zur Verfügung.

11 Anhänge

Anhang 1

Zugelassene Hilfsmittel zur Düngung und Bodenverbesserung

Zur Düngung und Bodenverbesserung sind im biologischen Landbau folgende Mittel erlaubt (die Kriterien in der Weisung «Nährstoffversorgung» müssen in jedem Fall eingehalten werden):

1. Hofeigene Dünger

- Stallmist, frisch oder unter Luftzutritt verrottet
- Jauche/Gülle nach aerober Aufbereitung (rühren und wenn möglich Belüftung)
- Organische Abfälle und Ernterückstände, unter Luftzutritt verrottet
- Organisches Mulchmaterial
- Gründüngung
- Strohdüngung
- Häusliche Abwässer: sind nur aus dem eigenen Betrieb und nur gemischt mit einem Mehrfachen an Rinder- und/oder Schweinegülle und gemeinsam mit dieser aufbereitet, zugelassen.

2. Zugeführte organische Dünger

- Kompost
- Betriebsfremder, tierischer Mist/Jauche/Gülle und organische Abfälle gemäss Weisung «Nährstoffversorgung»
- Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs wie Horn-, Haar- und Federabfälle*
- Algenprodukte
- Organische Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie (ohne chemische Rückstände)
- Sägemehl und Rindenabfälle (ohne chemische Behandlungsmittel)

3. Zugeführte mineralische Dünger

- Gesteinsmehle wie Urgesteinsmehl, Quarzmehl, Basaltmehl und Tonerdemehle wie Bentonit und andere
- Meeralkalk
- Möglichst langsam wirkende Düngekalke (Dolomitkalk, kohlenaurer Kalk; keine Brand- und Löschkalke)
- Rohphosphate, Thomasmehl, Thomaskalk (nur mit niedrigem Schwermetallgehalt)
- Kalihaltige Silikat-Gesteinsmehle (Feldspäte, Glimmer)
- Patentkali (Kalimagnesia), Kalisulfat (nur bei auf Grund von Bodenproben festgestelltem Kalimangel)

4. Präparate zur Beschleunigung der Kompostierung und der Umsetzungsvorgänge im Boden

Zur Beschleunigung der Kompostierung und der Umsetzungsvorgänge im Boden sind ausschliesslich Massnahmen und Präparate aus einem der methodisch-biologischen Verfahren anzuwenden.

Zugelassen sind:

- Pflanzliche Präparate
- Algenextrakte
- Bakterienpräparate
- Biologisch-dynamische Präparate

5. Mittel zur Stärkung der Pflanzen

- Pflanzliche Extrakte und Präparate wie Aufgüsse und Tee
- Algenextrakte
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonmineralien
- Biologisch-dynamische Präparate

→ zu **Anhang 1: Betriebsmittelliste des FiBL, Teil «Dünger»**

* Gemäss den aktuellen Bestimmungen der Behörden

Anhang 2

Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel

Es dürfen grundsätzlich nur von der eidgenössischen Bewilligungsbehörde (Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW) bewilligte Mittel, welche in der Betriebsmittelliste des FiBL enthalten sind, angewendet werden. Ausgenommen sind mechanische Bekämpfungsmittel. Alle Auflagen wie Aufwandmengen und Wartefristen sind einzuhalten.

Zugelassen sind demnach:

1. Biologische und biotechnische Massnahmen

- Insektenabwehr mit Pheromonen wie die Verwirrungstechnik
- Repellents pflanzlicher und tierischer Herkunft
- Natürliche Feinde wie z. B. Schlupfwespen, Raubmilben, Nematoden und Gallmücken im Freiland und Gewächshaus
- Natürliche Mikroorganismen wie *Bacillus thuringiensis*, Granulose-Virus, insektenpathogene Pilze
- Mechanische Abwehrmittel wie Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen und Leimringe

2. Präparate gegen Pilzkrankheiten

- Schwefelpräparate in raubmilbenschonender Konzentration im Obst-, Wein- und Gemüsebau
- Anorganische Kupferpräparate im Obst-, Wein-, Gemüse-, Kartoffel- und Hopfenanbau (gesetzlich maximal zulässige Aufwandmenge: 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr). Höchstmengen Reinkupfer pro Hektar behandelte Fläche und Jahr:
 - Kernobst 1,5 kg
 - Steinobst 4 kg
 - Beerenobst 2 kg
 - Gemüse 4 kg
 - Kartoffel 4 kg
 - Hopfenanbau 4 kg
 - Weinbau 4 kg, wobei diese Menge über einen Zeitraum von 5 Jahren bilanziert werden kann. Dabei darf die Höchstmenge von 6 kg pro Hektar und Jahr auf keinen Fall überschritten werden. Für Einsatzmengen über 4 Kilo pro Hektar und Jahr besteht eine obligatorische Meldepflicht an die Zertifizierungsstelle.

3. Präparate gegen tierische Schädlinge

- Schmierseifenpräparate
- Pflanzenextrakte wie Pyrethrum, Rotenon, Quassia, Tabak
- Pflanzenöle und Mineralöle
- Schwefelpräparate

4. Beistoffe

- Weissöle und Kiefernharzöl als Beistoffe zur Effizienzsteigerung

→ zu Anhang 2: Betriebsmittelliste des FiBL, Teil «Pflanzenschutzmittel»

Anhang 3

Definition Raufutter Bio Suisse

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch, siliert oder getrocknet (Herkunft Schweiz und direkte Nachbarländer)
- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (Maisganzpflanzen werden zum Raufutter gezählt; jedoch wird z. B. Maiskolbenschrot bereits unter der Kategorie Kraftfutter eingeteilt).
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrüben unverarbeitet
- Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus Obst-, Früchte- und Gemüseverarbeitung (Äpfel, Trauben, Karotten, Randen, etc.)
- Biertreber (Malztreber): Es muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen (Formular kann unter www.infoxgen.com heruntergeladen werden).
- Spelzen von Dinkel, Gerste, Hafer, Reis
- Sojabohnen-, Kakao- und Hirseschalen

Die Aufzählung ist abschliessend.

Anhang 4

Definition der Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr pro DGVE (dt TS)	Verzehr pro Jahr pro Tier oder Platz (dt TS)
Wiederkäuer (Milchkühe: 5'000 kg Milch)*	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Raufutterverzehr	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17/Platz
Mastschweine (3 Umtriebe/Jahr)	40	2/Tier bzw. 6/Platz
Legehennen	40	0,4/Platz
Mastpoulets (5,5 Umtriebe/Jahr)	84 (bei 5,5 Umtrieben)	5,5 kg/Tier bzw. 30 kg/Platz

* DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5'000 kg bis 5'999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1'000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0,1 (4'000 kg bis 4'999 kg = 0,9 DGVE; 6'000 kg bis 6'999 kg = 1,1 DGVE; 7'000 kg bis 7'999 kg = 1,2 DGVE usw.).

Anhang 5

Zugelassene Nicht-Knospe-Futtermittel

Dieser Anhang ist gültig ab 1.1.2012.

1. Bestimmungen für Wiederkäuer

Wiederkäuer müssen mit 100 % biologischem Futter gefüttert werden. Davon müssen gemäss Richtlinien Art. 3.1.8 mindestens 90 % Knospe-Qualität haben. Die restlichen 10 % können mit definierten Futtermitteln, welche nach Bioverordnung (CH oder EU) zertifiziert sind, abgedeckt werden.

1.1 Liste der zulässigen, nach Bioverordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Wiederkäuer

- Raufutter gemäss Anhang 3
- Leinsaat
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Früchtesirup
- Kartoffelprotein
- Maiskleber*
- Bierhefe*

1.2 Weiden auf nicht biologischen Flächen

Tiere in Wanderherden sowie gesömmerte Tiere dürfen vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 5 % der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen (90 % Knospe-Futter in der Gesamtration muss aber in jedem Fall eingehalten werden).

2. Bestimmungen für Nichtwiederkäuer

Gemäss Richtlinien Art. 3.1.8 müssen Nichtwiederkäuer mit 90 % Knospe-Futtermitteln gefüttert werden. Die restlichen 10 % können bis zum 31.12.2009 mit nicht biologischen Futtermitteln gemäss nachfolgender Liste abgedeckt werden. Ab 1.1.2010 bis 31.12.2012¹ beträgt der maximal zulässige Anteil nicht biologischer Futtermittel 5 %.

2.1 Liste der zulässigen nicht biologischen Futtermittel für Nichtwiederkäuer

- Kartoffelprotein
- Maiskleber*
- Raufutter gemäss Anhang 3
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Früchtesirup
- Bierhefe*
- Molkereiabfälle für Schweine (siehe Art. 3.5.2)

Für die mit * bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen (Formular kann unter www.infoxgen.com heruntergeladen werden).

2.2 Liste der zulässigen, nach Bioverordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Nichtwiederkäuer

- Leinsaat

2.3 Hilfsstoff-Knospe-Futter

Der maximale Anteil an nicht biologischen Komponenten in Hilfsstoff-Knospe-zertifiziertem Futter beträgt 5 %.

2.4 Pensionspferdefütterung

Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf für Pensionspferde 10 % des gesamten Futterverzehrs betragen. Das Futter darf keine GVO-Komponenten (Definition gemäss Schweizer Recht) enthalten.

¹ Die bisher festgelegte Frist zur Umsetzung der 100 % Biofütterung (31.12.2011) wurde durch die BioV um ein Jahr verlängert.

Anhang 6

Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen

Die in den Richtlinien mit einem → bezeichneten zusätzlichen Reglemente und Unterlagen können bei Bio Suisse bezogen und die meisten davon auf der Bio Suisse Internetseite im PDF-Format heruntergeladen werden:

BIO SUISSE	Tel.:	061 385 96 10
Margarethenstrasse 87	Fax:	061 385 96 11
4053 Basel	E-Mail:	bio@bio-suisse.ch
	Internet:	www.bio-suisse.ch

Namentlich handelt es sich hierbei um:

- 1. Weisungen zu den Richtlinien – Produzenten**
- 2. Weisungen zu den Richtlinien – Lizenznehmer und Hofverarbeiter**
- 3. Ausführungsbestimmungen MKA**
- 4. Ausführungsbestimmungen MKI**
- 5. Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen Produzenten**
- 6. Betriebsmittelliste: Hilfsstoffliste für den biologischen Landbau in der Schweiz**
Herausgeber: FiBL; genehmigt von Bio Suisse
- 7. Betriebsmittelliste für die Fischzucht**
Herausgeber: FiBL, 5070 Frick; Bio Suisse, 4053 Basel
- 8. Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL: Grundlagen für die Herstellung und den Einsatz von Futtermitteln im biologischen Landbau**
Herausgeber: ALP, 1725 Posieux; FiBL, 5070 Frick; Bio Suisse, 4053 Basel
- 9. Positivliste: Frischprodukte aus Übersee**
- 10. Liste der zur Kontrolle und Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigten Organisationen (Inland)**
- 11. Sanktionsreglement Produzenten**
- 12. Sanktionsreglement Lizenznehmer**

Anhang 7

Die Bio Suisse Mitgliedorganisationen

Bio Aargau (ABV)

Präsident:
Herr Stefan Schreiber
Gründelematt
4317 Wegenstetten

Tel.: 061 871 04 31
E-Mail: schreiber_gruendele@bluewin.ch
Internet: www.bio-waechst.ch

Association Bio-Neuchâtel

Präsident:
Monsieur Jean-Bernard Steudler
Grand-Rue 51
2054 Chézard-St-Martin

tél./fax: 032 853 20 06
E-Mail: jbm_stuedler@hotmail.com

Bärner Bio Bure (BBB)

Präsidentin:
Frau Kathrin Schneider
Enetbiglen
3512 Walkringen

Tel.: 031 701 01 58
E-Mail: kathschneider@yahoo.de
Internet: www.bärnerbiobure.ch

Biofarm

Postfach
4936 Kleindietwil

Tel.: 062 957 80 50
Fax: 062 957 80 59
E-Mail: info@biofarm.ch
Internet: www.biofarm.ch

Vizepräsident:
Herr Christoph Meili

Tel./Fax: 052 765 13 57
E-Mail: meili.christoph@bluewin.ch

Bioterra

Schweiz. Gesellschaft für biologischen Landbau
Geschäftsführerin:
Frau Regula Götsch Neukom
Dubsstr. 33
8003 Zürich

Tel.: 044 454 48 48
E-Mail: regula.goetsch@bioterra.ch
Internet: www.bioterra.ch

Co-Präsident:
Herr Markus Neubauer

Tel.: 071 648 13 32
Fax: 071 648 28 43
E-Mail: info@neubauer.ch

Bio Anbau Tägerwilen

Präsident:
Herr Fritz Lorenz
Ernst-Kreidolf-Strasse 12
8274 Tägerwilen

Tel.: 071 669 11 05
E-Mail: fa.lorenz@bluewin.ch

Bio Bauern Ob- und Nidwalden

Co-Präsidium:
Frau Carla Zumbühl
Unter Englerz 1
6388 Grafenort

Tel.: 041 628 12 13
E-Mail: englerz@bluewin.ch

Herr Alois von Moos
Edisriederstrasse 101
6072 Sachseln

Tel.: 041 660 90 82
E-Mail: sagenmatte@bluewin.ch

Bioforum Schweiz

Geschäftsstelle:
Frau Wendy Peter
Wellberg
6130 Willisau

Tel./Fax: 041 971 02 88
E-Mail: info@bioforumschweiz.ch
Internet: www.bioforumschweiz.ch

Präsident:
Herr Markus Lanfranchi

Tel.: 091 827 31 04
E-Mail: markus.lanfranchi@bioforumschweiz.ch

Biogroupe AG

Präsident:
Herr Manfred Wolf
Dorfstrasse 78
3216 Ried

Tel.: 026 672 34 00
Fax: 026 672 34 02
E-Mail: info@biogroupe.ch
Internet: www.biogroupe.ch

Bio Genève

Präsident:
Monsieur René Stalder
80 route de Choulex
1253 Vandoeuvres

tél: 022 750 16 05
e-Mail: ferme.stalder@bluewin.ch

Bio Glarus

Präsident:
Herr Jakob Zentner
Sandbüel
8767 Elm

Tel.: 055 642 21 26
E-Mail: jakner@bluewin.ch

Bio Grischun

Co-Präsidium:
Frau Claudia Lazzarini
Cantone 776
7746 Le Prese

Tel.: 081 834 63 12
Fax: 081 834 63 13
E-Mail: info@al-canton.ch

Herr Alfons Cotti
Funtanga Nova
7456 Sur

Tel.: 081 684 53 04
Fax: 081 637 12 37
E-Mail: fonsi@flixe.ch

Bio Fribourg

Präsident:
Monsieur Vitus Schafer
Hergarten 6
1715 Alterswil

tél.: 079 697 84 31
e-mail: vitus.schafer@bluewin.ch
Internet: www.bio-fr.ch

Bio-Jura

Sekretariat:
Herr Peter Hurni
Le Seignolet
2353 Les Pommerats

Tel.: 032 951 17 17
E-Mail: le.seignolet@bluewin.ch
Internet: www.biojura.ch

Bio Luzern

Präsident:
Herr Josef Bircher
Stollen
6102 Malters

Tel.: 041 497 44 14
E-Mail: j.bircher@bluewin.ch
Internet: www.bio-luzern.ch

Bio Nordwestschweiz

Präsident:
Herr Felix Lang
Schulstrasse 42
4654 Lostorf

Tel.: 062 298 17 10
E-Mail: felix.lang@bluewin.ch
Internet: www.bio-nordwestschweiz.ch

Bio-Ring Appenzellerland

Präsident:
Herr Ueli Berweger
Dorf 871
9063 Stein AR

Tel.: 071 367 11 36
E-Mail: ub-sonderpurli@gmx.ch
Internet: www.biolandbau.ch

Bio Ticino (Associazione per l'agricoltura biologica della Svizzera italiana)

Presidente:
Signora Milada Quarella Forni
Carrale Bacilieri 8
6500 Bellinzona

tel.: 091 825 26 52
E-Mail: quarella.forni@datacomm.ch
Internet: www.bioticino.ch

Bio Uri

Präsident:
Herr Max Müller
Ratismatt
6464 Spiringen

Tel.: 041 879 12 05
E-Mail: mueller.ratismatt@bluewin.ch

Biovalais

Président:
Monsieur Jean-Yves Clavien
case postale 2063
1950 Sion 2

tél.: 079 342 37 61
fax: 027 346 25 33
e-mail: jean-yves.clavien@bluewin.ch
Internet: www.bio-valais.ch

Bio-Vaud

Président:
Monsieur Cédric Chezeaux
rue du Collège 18
1326 Juriens

tél.: 024 453 10 67
e-mail: cedric@juriens.ch
Internet: www.biovaud.ch

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)

Institutsleiter:
Herr Dr. Urs Niggli
Ackerstrasse
5070 Frick

Tel.: 062 865 72 72
Fax: 062 865 72 73
E-Mail: admin@fibl.org
Internet: www.fibl.org

Präsident:
Herr Martin Ott

E-Mail: admin@fibl.org

Oberwalliser Bio-Vereinigung

Präsident:
Herr Daniel Ritler
Ried
3919 Blatten

Tel.: 079 217 57 51
E-Mail: info@danis-lamm.ch
Internet: www.bio-wallis.ch

Progana

Président:
Monsieur Jean-Philippe Barilier
Ch. des Planches 1
1122 Romanel sur Morges

tél.: 079 212 82 06
e-mail: jph.barilier@gmail.com
Internet: www.progana.ch

Schweizer Bergheimat

Präsidentin:
Chiara Solari
6954 Sala Capriasca

Tel.: 091 943 37 11
E-Mail: chiara.s@vtxmail.ch
Internet: www.schweizer-bergheimat.ch

Geschäftsstelle:

Frau Ulrike Minkner (bis Ende Februar 2012)
(Nachfolge wird in der Website publiziert)

Tel./Fax: 032 941 29 34 (bis Ende Februar 2012)
E-Mail: info@schweizer-bergheimat.ch

Bio Schwyz

Präsident:
Herr Meinrad Betschart
Rickenbachstrasse 155
6432 Rickenbach

Tel.: 041 811 47 82
E-Mail: m.e.betschart@bluewin.ch
Internet: www.bioschwyz.ch

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft (Demeter)

Geschäftsstelle:
Herr Christian Butscher
Stollenrain 10
Postfach 344
4144 Arlesheim

Tel.: 061 706 96 43
Fax: 061 706 96 44
E-Mail: info@demeter.ch
Internet: www.demeter.ch

Präsidentin:
Frau Marianne Hänni

Tel./Fax: 031 735 50 36
E-Mail: marianne.haeni@gmx.ch

Verein Bio-Liechtenstein

Präsidentin:
Frau Brigit Elkuch
Limsenegg 7
FL-9491 Ruggell

Tel.: 00423 791 33 71
E-Mail: b.elkuch@adon.li

Bio Ostschweiz

Co-Präsidium:
Herr Herbert Schär
Schulhalde 7a
8580 Amriswil

Tel.: 071 411 50 04
Fax: 071 411 50 02
E-Mail: schaer.a-o@bluewin.ch

Herr Kurt Müller
Krinäuli
9622 Krinau

Tel.: 071 988 35 09
Fax: 071 988 53 17
E-Mail: kurt.brigitta@biolandbau.ch
Internet: www.biolandbau.ch

BioZug

Präsident:
Herr Peter Roth
Spir
6318 Walchwil

Tel./Fax: 079 488 56 04
E-Mail: p.roth@biozug.ch
Internet: www.biozug.ch

Bio Zürich und Schaffhausen

Präsidentin
Frau Manuela Ganz
Hofackerstr. 3
8415 Gräslikon

Tel.: 052 318 18 64
Fax: 052 318 26 76
E-Mail: manuela.ganz@bio-zh-sh.ch
Internet: www.bio-zh-sh.ch

**Vereinigung für biologischen Kräuteraanbau
im Schweizer Berggebiet (VBKB)**

Präsident:
Herr Martin Naeff
Obere Hupp
4634 Wisen

Tel./Fax: 062 299 22 34
E-Mail: martin.naeff@bluewin.ch

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Associazion svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

BIO SUISSE
Margarethenstrasse 87 . CH-4053 Basel
Tel. 061 385 96 10 . Fax 061 385 96 11
www.bio-suisse.ch . bio@bio-suisse.ch